

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 1,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Ausländische Arbeiter als Lohnklaven	17	Kongresse. Die 27. Jahreskonvention des Amerikanischen Arbeiterbundes	28
Gesetzgebung und Verwaltung. Der Gesetzentwurf betr. Abänderung der Gewerbeordnung (nebst Wortlaut des Entwurfs). — Ein Arbeitsstammengesetz in Sicht. — Die Novelle zum Handelsgesetz	19	Lohnbewegungen. Streiks und Aussperrungen. — Wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz	30
Arbeiterbewegung. Die Einigungsaktion mit den Lokalorganisierten. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Das 50 jährige Jubiläum der Helvetischen Typographie	26	Arbeiterversicherung. Streik und Jahresarbeitsverdienst bei der Unfallversicherung	31
		Mitteilungen. Mitteilung der Generalkommission über Quartalsbeiträge und Unterstützungsgelder. — Unterstützungsvereinigung	32

Ausländische Arbeiter als Lohnklaven.

Die Ausländerfrage ist seit einigen Monaten durch eine Reihe von Vorkommnissen in den Vordergrund getreten. Der Hunger der Industrie nach billigen willigen Arbeitskräften bewirkte sowohl einen gesteigerten Import ausländischer Arbeiter aus Italien, Oesterreich, Ungarn, Kroatien, Galizien, Polen, Rußland und aus Holland und Belgien, selbst aus den Balkanländern, als auch ein Abströmen der Arbeiter aus der Landwirtschaft in die Industriebezirke. Das konnte natürlich bei den Landwirten nicht unbemerkt bleiben, zumal sich die Landwirtschaft bei ihrem Mangel an Anpassungsfähigkeit gegenüber sozialen Fortschritten selbst in wachsendem Maße auf ausländische Saisonarbeiter stützte. Die preußische Landwirtschaft genießt sogar seit Jahren ein gewisses Monopol auf ausländische Wanderarbeiter, indem die preußische Regierung solche Arbeiter aus Rußland und Galizien seither nur mit festen Engagementsverträgen und Bestimmungsort zuließ, und zwar nur Arbeiter für landwirtschaftliche Zwecke. Dies hinderte die Industrie allerdings nicht, sich ausländische Arbeiter auf anderem Wege als über russische und galizische Grenzorte kommen zu lassen, indes erschwerte es doch die Masseneinführung industrieller Arbeiter erheblich und war besonders für die oberschlesische Industrie un bequem. Dafür strömten der Industrie regelmäßig große Scharen von ausländischen Arbeitern aus der Landwirtschaft zu, die auf den ostelbischen Gütern die ihnen in der fernem Heimat vorgegaukelten Hoffnungen nicht erfüllt fanden, nunmehr aber von den hohen Löhnen in den Industriegebieten hörten und wohl auch von industriellen Werbern direkt angelockt wurden. Es liegt nahe, daß sich die Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht immer in den von den Gutsbesitzern gewünschten Formen vollzog, denn es handelt sich um Leute, die in Deutschland weder sprach- noch rechtskundig sind, und die man auch aus ihren Heimatgebieten meist unter Nichtachtung der dortigen Rechtsverhältnisse losgerissen und auf den deutschen Arbeitsmarkt

geführt hat. Auch fehlt diesen Leuten, denen man goldene Berge verhieß und die sich auf ihrer Arbeitsstelle so grausam in ihren Erwartungen getäuscht finden, jedes Bewußtsein einer rechtswidrigen Handlung, wenn sie ein Verhältnis lösten, das ihnen selbst als ein gebrochener Vertrag erscheint. Die Agrarier aber und ihre Landwirtschaftskammern haben in Presse, Berichten und Gutachten ein gewaltiges Lamento über die Kontraktbrüchigkeit der ausländischen Wanderarbeiter an und verlangten Maßnahmen der Regierung, die solchen Erscheinungen zu steuern vermöchten. Das Nächstliegende, nämlich die Schaffung von Arbeitsverhältnissen, die den Wanderarbeitern den Abzug in die Industriegebiete als nicht begehrenswert erscheinen ließen, kam für die agrarische Agitation gar nicht in Frage. Ebenso wenig drang man auf schärfere Ueberwachung der Werbeagenten und ihrer Geschäftspraktiken. Man fürchtete vielleicht, daß dann der Zustrom der Wanderarbeiter weniger reichlich fließen und gar Stodungen eintreten könnten. Wohl aber sollten die Arbeiter selbst in ihrer Freizügigkeit, soweit man von einer solchen überhaupt reden darf, beschränkt und den Gutsherren völlig in die Hände gegeben werden. Man glaubte dieses Ziel zu erreichen durch Abnahme der Inlandspässe und Einführung von besonderen Inlandskarten, die nur auf den Namen des jeweiligen Arbeitgebers ausgestellt werden, und durch eine verschärfte Ausweisungspraxis gegenüber allen übrigen Ausländern, für die es ja besonderer Gründe nicht bedarf, da die Polizei das Recht hat, auch ohne Angabe von Gründen jeden Ausländer auszuweisen.

Neben diesen Klagen über Kontraktbruch lenkten noch andere Erscheinungen, die im Gefolge der Ausländerbeschäftigung auftraten, die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich. Im Rheinland, im Solinger Bezirk, im Siegerland und in der Eifel waren schlimme Ausschreitungen kroatischer Arbeiter vorgekommen, darunter mehrere Morde, die die Gerichte beschäftigten und die Gefahren der Einschleppung rückständiger Nationalitäten aufdeckten. Unter den Arbeitermassen, die gewissenlose Unternehmeragenten

haben. Wenn sie bei den Gewerbegerichtswahlen das Amt eines Richters bekleiden wollen, müssen sie sogar 30 Jahre alt sein. Doch auch diese günstigere Gestaltung des Krankenversicherungsgesetzes ist nicht „vom Himmel“ gekommen. Es sei daran erinnert, daß schon bei den ersten Beratungen des Gesetzes von konservativer Seite ein Antrag eingebracht wurde, das Stimmrecht der weiblichen Mitglieder zu beschränken. Er fand aber nicht die Zustimmung der Mehrheit, da selbst von anderen bürgerlichen Abgeordneten geltend gemacht wurde, daß „es sich hier nicht um öffentliche, sondern um eigene wirtschaftliche Angelegenheiten der Frauen“ handele. Wenn man doch auch bei dem Gewerbegerichtsgesetz diese Unterscheidung hätte gelten lassen!

Man sollte nun meinen, daß diese errungene demokratische Gestaltung des Gesetzes eine besondere Wertschätzung und Beachtung genießt. Leider ist das aber nicht zu beobachten. Läßt schon die Ausübung des Wahlrechtes durch die männlichen Rassenmitglieder sehr oft zu wünschen übrig, so erst recht die Wahlbeteiligung durch die Frauen. Es gibt Rassen, bei denen das Wahlrecht der Frauen unbekannt zu sein scheint, denn es sind bei ihnen, obgleich sie eine große Zahl weiblicher Mitglieder zählen, überhaupt keine Stimmen von diesen bei den Generalversammlungsvertreterwahlen abgegeben worden. Der Vorsitzende der Ortskrankenkasse Frankfurt a. M., Genosse Eduard Gräf, hat unlängst bei 25 größeren Ortskrankenkassen Deutschlands, in welchen die organisierten Arbeiter schon jahrelang tätig sind, eine Umfrage über die Beteiligung der Frauen an den Vertreterwahlen wie überhaupt an der Verwaltung der Kasse vorgenommen. Das Ergebnis war ein recht unerfreuliches. Einige Rassen, wie z. B. die Ortskrankenkasse Dresden, „erklärte sich überhaupt außerstande, den diesbezüglichen Fragebogen zu beantworten“. Einige andere, darunter auch die Ortskrankenkassen Leipzig und München, die größten Rassen des Deutschen Reichs, hatten nicht die Zahl der weiblichen Mitglieder festgestellt, die sich an der Wahl beteiligten. Im übrigen ergab die Statistik, daß die Zahl der weiblichen Mitglieder der befragten Rassen zwischen 14 und 52 Proz. schwankt. Der Durchschnitt betrug 30,2 Proz. In Prozenten der Zahl der weiblichen Mitglieder betrug deren Beteiligung an den Generalversammlungsvertreterwahlen bei den Ortskrankenkassen Hanau 0,1; Gießen 3,3; Köln a. Rh. (Fabrikarbeiter) 0,2; Weimar 0,1; Darmstadt 2,3; Wiesbaden 5,2; Karlsruhe 1,4; Offenbach 1,0; Düsseldorf (Fabrikarbeiter) 0,9; Mainz 0,7; Charlottenburg 0,4; Barmen 2,3; Frankfurt a. M. 0,7; Berlin (Kaufleute) 1,4 usw. Bei der Kasse mit der höchsten weiblichen Mitgliederzahl (52,3 Proz.), der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin, war die Wahlbeteiligung der Frauen gar nur 0,006 Proz.! Zur „Entschuldigung“ dient höchstens, daß die Männer mit schlechtem Beispiel vorangingen, denn diese beteiligten sich ebenfalls nur zu 0,4 Proz. an der Wahl. Im Durchschnitt betrug bei den 19 Rassen, die brauchbare Auskunft eingesandt hatten, die Wahlbeteiligung der männlichen Mitglieder 8,7 Proz. und die der weiblichen nur 1,2 Proz. Die sehr dankenswerte Umfrage ergab auch, daß sehr viele Ortskrankenkassen gar keine weiblichen Generalversammlungsvertreter oder Vorstandsmglieder hatten. Es waren das z. B. die Ortskrankenkassen in Breslau (Fabrikarbeiter), Köln a. Rh. (Fabrikarbeiter), Mainz, Gera, Darm-

stadt usw. Nur sieben Ortskrankenkassen hatten eine geringe Zahl Vertreterinnen.

Läßt nach diesen Zahlen schon die Beteiligung der Männer an den Wahlen sehr viel zu wünschen übrig, so erst recht die der Frauen. Wir meinen daher, daß die Gewerkschaftskartelle usw. zunächst überhaupt für eine stärkere Wahlbeteiligung, dann aber besonders für eine stärkere Teilnahme der Frauen wirken sollten. Wir brauchen an dieser Stelle wohl nicht besonders ausführlich auseinanderzusetzen, daß, wer öffentliche Rechte hat, davon natürlich auch Gebrauch machen soll. Es sprechen aber auch noch eine Reihe anderer Gründe für eine möglichst starke Heranziehung der Frauen zur Mitarbeit. Ganz abgesehen von der wünschenswerten stärkeren Vertretung der Interessen der Frauen in bezug auf Ausgestaltung der Rassenleistungen wird durch eine solche Beteiligung auch das Interesse der Frauen an öffentlichen Angelegenheiten gehoben. Durch eine starke Beteiligung der Frauen an den Rassenvertreterwahlen wird die Agitation für das Wahlrecht der Frauen zu anderen öffentlichen Körperschaften nur gestärkt. Alles das gilt in noch höherem Maße für die Heranziehung der Frauen zu Vertreterämtern in der Generalversammlung und dem Rassenvorstand selbst. Hierdurch werden die Frauen nicht nur in den Stand gesetzt, ihre besonderen Bestrebungen und praktischen Erfahrungen nutzbringend anzuwenden, sondern sie erhalten auch Gelegenheit, mit den Genossinnen einschlägige Fragen zu beraten. Es sei nur daran erinnert, daß es sehr wohl anständig und zweckmäßig ist, wenn sich die wahlberechtigten Rassenmitglieder schon vor der Generalversammlung zur Beratung der Tagesordnung, Vorbereitung der Wahlen und sonstigen Aussprache über Rassenangelegenheiten zusammenfinden. Solche Zusammenkünfte fallen nicht unter die Vereins- und Versammlungsgesetze und ist zu ihnen keine Anmeldung erforderlich. Durch solche Veranstaltungen wird die Kasse und werden die Mitglieder nur profitieren. Wollen wir das Wahlrecht der Frauen auf allen Gebieten, so dürfen wir diese Forderung nicht nur theoretisch behandeln und sie säuberlich zu Papier bringen, sondern wir müssen auch praktisch an ihre Verwirklichung arbeiten. Die Frauen nehmen in immer größerem Umfange an der Arbeiter- und besonders der Gewerkschaftsbewegung teil. Es ist daher nur recht und billig, wenn ihnen in dem beregten Sinne Rechnung getragen wird. Dazu müssen auch die Männer die Hand bieten.

Mitteilungen.

Für unsere Leser.

Infolge eines Versehens der „Vorwärts“-Druckerei ist das besondere Inhaltsverzeichnis für die statistischen und Adressen-Beilagen zum Jahrgang 1907 des „Correspondenzblattes“ derart der Nr. 52 angefügt worden, daß eine Herausnahme desselben unmöglich ist. Dieser Zustand gestattet zwar, diese Beilagen als Anhang dem Jahresbände beizufügen, aber es ist dadurch ein separates Einbinden dieser Anlagen unmöglich gemacht. Um denjenigen Lesern, welche diesen speziellen Teil des „Correspondenzblattes“ zu einem besonderen Band vereinigen lassen wollen, dies zu erleichtern, haben wir veranlaßt, daß dieses Inhaltsverzeichnis der Beilagen nochmals gedruckt und der vorliegenden Nr. 1 in herausnehmbarer Weise beigegeben wird.

Die Redaktion.

importierten, waren auch Elemente vorhanden, die in ihrer Heimat ein parasitäres Verbrecherdasein führten, sich an ihren arbeitenden Volksgenossen durch Spiel, Gaunereien und Erpressungen bereicherten und ihren Opfern auch nach Deutschland folgten, um hier ihr Treiben fortzusetzen. Sie hatten ihre Landsleute durch Kenntnis ihrer Verhältnisse, ihrer Verfehlungen und durch ein Terror-system völlig in der Hand, hielten sie in ständiger Furcht und machten sie ihren Zwecken dienstbar, wobei ihnen das preußische Ausweisungssystem, das den ehrlichen Ausländer rechtlos macht, trefflich zu Hilfe kam.

Solange die deutsche Bergarbeiterschaft sich über die Gefahren der Einschleppung der Wurmfraukheit durch ungarische Arbeiter beschwerte, blieben ihre Klagen wirkungslos und der Arbeiterimport in die Grubenbezirke nahm ungeheure Dimensionen an. Die Klagen der Landwirtschaftskammern über die Kontraktbrüchigkeit der ausländischen Wanderarbeiter brachten die Regierung in Bewegung, und der Bonner Kroatenprozeß tat ein übriges, um gegen die Ausländer vorzugehen. Dazu kamen auch noch mehrere öffentliche Kravallszenen, die die Grubenverwaltungen provoziert hatten, indem sie die Erfüllung der von ihren Werbeagenten mit Ausländern abgeschlossenen Verträge verweigerten. Alles dies würde aber die Massenentlassungen und Massenausweisungen von Ausländern schwerlich veranlaßt haben, die sich in den letzten Wochen wiederholten, wenn nicht auch in der industriellen Tätigkeit ein Umschwung eingetreten wäre, der den Unternehmern Einschränkungen nahelegte. Die Statistik der deutschen Arbeitsnachweise zeigt seit dem Juli vor. Jahres ein stetig wachsendes Ueberangebot von Arbeitsuchenden. Bereits im November kamen auf je 100 offene Stellen 149,7 Arbeitsuchende. Der deutsche Arbeitsmarkt reichte also für die Bedürfnisse der Industrie reichlich aus, — die Ausländer, meist auf Kosten der Unternehmer in Werkswohnungen untergebracht, wurden als unbehagen und teuer empfunden, und Polizei und Unternehmertum reichten sich in halber Eintracht die Hand, um die mit großen Versprechungen herangelockten Arbeiter wieder los zu werden. Zu Hunderten wurden sie entlassen, vielfach mit dem Hinweis der Presse auf die großen nationalen Gefahren, die der Kroatenprozeß in Bonn enthüllt habe, und da die auf die Straße gesetzten Massen natürlich nicht mehr so leicht neue Arbeit erhielten, wurden sie ausgewiesen. Der Patriotismus der Unternehmer schlug die kräftigsten Töne an, — weil man diese Leute nicht mehr brauchte.

Und nun hat auch die Regierung den Herzenswunsch der Agrarier erfüllt und für die ausländischen Wanderarbeiter vom 1. Februar 1908 ab den Legitimationszwang eingeführt, der diese völlig in die Hand ihrer Gutsherren gibt. Die „Berliner Corr.“ berichtet:

„Bei dem in den letzten Jahren stark vermehrten Andrang ausländischer Arbeiter zur Arbeit in der Landwirtschaft und in den gewerblichen Betrieben in Deutschland haben sich die in Preußen bestehenden fremdenpolizeilichen Vorschriften als nicht ausreichend erwiesen. Die in der Heimat Sprache abgesetzten Ausweisungspapiere der ausländischen Arbeiter sind den hiesigen Behörden durchgehends schwer verständlich, außerdem führen große Massen von Arbeitern erfahrungsgemäß gefälschte oder doppelte Papiere mit sich, wodurch eine ordnungsmäßige Kontrolle wesentlich erschwert, ja teilweise unmöglich gemacht wird. Begünstigt hierdurch haben unter den ausländischen Arbeitern in letzterer Zeit Unbotmäßigkeiten, Gewalttätigkeiten und vor allem Kontraktbrüche in bedenklicher Weise zugenommen, wozu sie vielfach durch ge-

wissenlose, nur ihr eigenes Geschäftsinteresse berücksichtigende Agenten verleitet sind.

Die Klagen der Arbeitgeber über diese teilweise geradezu unhaltbar gewordenen Zustände sind immer lebhafter geworden und haben den berufenen Vertretungen der Landwirtschaft, nämlich dem königlichen Landes-Oekonomiekollegium und den Landwirtschaftskammern Veranlassung gegeben, bei der königlichen Staatsregierung wegen der Einführung inländischer, in deutscher Sprache abgesetzter Ausweisungspapiere für die ausländischen Arbeiter vorstellig zu werden. Diesem Vorgehen haben sich namhafte industrielle Verbände angeschlossen.

Nachdem diese Anregung dann auch noch im Abgeordnetenhaus gelegentlich der Besprechung der Konserbativen und freikonserbativen Interpellation über den Kontraktbruch ausländischer Arbeiter alseitige Zustimmung gefunden hatte, ist nunmehr von dem Minister des Innern eine entsprechende Anordnung getroffen, um dadurch, wie es in der Verfügung heißt, die Polizeibehörden instand zu setzen, an der Hand der deutschen Legitimationspapiere die ausländischen Arbeiter einerseits besser zu überwachen und zu gefekmäßigem Verhalten anzuhalten, andererseits ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, falls sie der obrigkeitlichen Hilfe bedürfen.

Durch die Verfügung ist angeordnet, daß vom 1. Februar 1908 ab zunächst für die aus Rußland und Oesterreich-Ungarn und deren südöstlichen Hinterländern kommenden Arbeiter Inlandsausweisungspapiere — Arbeiterlegitimationskarten — in besonderen, zu dem Zwecke an der österreichischen und russischen Grenze errichteten Grenzämtern der Deutschen Feldarbeiterzentrale zu Berlin auszufertigen sind.

Die Legitimationskarten werden nach einem einheitlichen Muster auf Grund der Heimatpapiere durch sprachkundige Beamte der Deutschen Feldarbeiterzentrale in deutscher Sprache ausgefüllt und von den für das betreffende Grenzamt zuständigen Ortspolizeibehörden amtlich geprüft und ausgefertigt. Für diejenigen Arbeiter, welche es etwa aus Unkenntnis der neuen Einrichtungen oder aus anderen Gründen unterlassen haben, sich an der Grenze die Karte zu verschaffen, ist die nachträgliche Ausstellung an der Arbeitsstelle vorgesehen. Dabei sind für die Grenzkreise und für diejenigen Arbeiter, welche sich bei dem Inkrafttreten der neuen Anordnung bereits in Preußen befinden, gewisse Erleichterungen zu gestanden.

Da die Arbeiterlegitimationskarten stets einen bestimmten Arbeitgeber angeben, so kann der Arbeiter die Arbeitsstätte nur wechseln, wenn die Ortspolizeibehörde die Karte auf den neuen Arbeitgeber umgeschrieben hat. Entsteht über die Umschreibung Streit, so geht die Sache an den Landrat. Dieser hat, soweit erforderlich und möglich, nach Anhörung von Vertrauenspersonen, z. B. von solchen der Deutschen Feldarbeiterzentrale, der Berufsgenossenschaften oder, sofern es sich um dem Verzeß unterliegende Arbeiter handelt, nach Anhörung der Revierbeamten, schleunigst die Entscheidung darüber zu treffen, ob die Karte umzuschreiben ist oder nicht. Der Landrat ist dabei an eine etwa in der Sache bereits ergangene richterliche oder schiedsrichterliche Entscheidung gebunden, im übrigen trifft er keine Anordnungen vorbehaltlich derartiger Entscheidungen. Die Verfügung spricht die Erwartung aus, daß sich die Landräte dieser schwierigen und verantwortungsvollen Arbeit mit besonderer Sorgfalt unterziehen und bei Abgabe der Entscheidungen sowohl die Rechte der Arbeitgeber als auch diejenigen der Arbeiter in objektiv und ausgleichender Weise gegeneinander abwägen und berücksichtigen.

Arbeiter, welche, ohne im Besitz der vorgeschriebenen Legitimationskarte zu sein, in Arbeit treten wollen oder in Arbeit getreten sind und sich eine solche auch nachträglich nicht beschaffen können, sollen ausgewiesen und in den dazu geeigneten Fällen über die heimatische Grenze zurückbefördert werden. Die Ausweisung soll nicht stattfinden, wenn Kontraktbrüche Arbeiter in das aus der Legitimationskarte sich ergebende frühere Arbeitsverhältnis zurückzuführen.

Die Polizeibehörden sind angewiesen, bei Durchführung der Anordnungen zwar mit dem nötigen Nachdruck vorzugehen, dabei aber alle Kleinlichen Maßnahmen zu vermeiden, die zur Erreichung des Zieles nicht geboten sind. Mit Rück-

sicht auf die Neuheit der Einrichtungen sollen insbesondere zunächst in schonender Weise angemessene Fristen für die Beschaffung der Karten an der Arbeitsstätte festgesetzt werden. Ferner sollen die Arbeitgeber über den Zweck der Anordnung belehrt und auch die Arbeiter, namentlich an den Grenzübergängen, nach Möglichkeit über die Bedeutung der Karten und über die Nachteile, welche die Nichtbeschaffung zur Folge hat, aufgeklärt werden. Ein Zwang zur Kartenbeschaffung soll dagegen an der Grenze und vor dem Eintreffen an der Arbeitsstätte nicht ausgeübt werden.

Wie die Arbeiter durch die Einführung der Inlandsausweise einerseits zur Aufrechterhaltung geordneter Arbeitsverhältnisse einer strengeren Kontrolle unterworfen werden, so sollen die Polizeibehörden ihnen andererseits auch in allen Fällen mit Rat und Tat zur Seite stehen, in denen sie ihre Beschwerden und Wünsche infolge der Unkenntnis der Einrichtungen und der Sprache des Landes in einer ihren Interessen entsprechenden Weise zur Geltung zu bringen behindert sind. Hierbei können sich die Polizeibehörden der Mitwirkung und Vermittlung der sprachkundigen Beamten der Deutschen Feldarbeiterzentrale bedienen. Die Ausdehnung dieser Vorschriften auf die übrigen ausländischen Arbeiter ist vorbehalten.

Damit ist die völlige Rechtlosmachung der ausländischen Wanderarbeiter festgelegt. Jedes Koalitionsrecht, ausgeschlossen vom Vereins- und Versammlungsrecht, nur so lange auf deutschem Boden geduldet, als sie den Unternehmern willig und billig ihre Hände liehen, hatten diese Arbeiter wenigstens noch ein gewisses Recht auf Freizügigkeit. Durch die preussische Verfügung ist ihnen auch dieses Recht geraubt und sie sind zu einem Dasein rechtloser Lohnflaven verurteilt. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Anbelung auch die wirtschaftliche Stellung dieser Arbeiter auf das nachteiligste beeinflusst. Solange die Wanderarbeiter noch die Möglichkeit hatten, sich der höchst zweifelhaften Vertragspraxis der Gutsbefitzer durch Verlassen der Arbeit zu entziehen, mußte der Landwirt noch einige Rücksicht nehmen. Im Besitz der Inlandskarte aber, ohne welche dem Ausländer jedes weitere Fortkommen unmöglich gemacht wird, hindert ihn nichts mehr, seiner Willkür freien Lauf zu lassen. Denn vom Landrat hat er wirklich nichts zu befürchten. So wird die Zufriedenheit der Landarbeiter am allerwenigsten bekräftigt, sondern im Gegenteil, die Erbitterung verschärft und das Verhältnis immer gespannter werden.

Aber die Klagen über Kontraktbrüche werden nicht verschwinden, sondern zunehmen. Denn die Neigung zum Kontraktbruch wird nur in geordneten Rechtsverhältnissen vermindert, nicht aber durch Entrechtung und Anbelung, durch Willkür an Stelle von Rechtsgarantien. Man gebe den ausländischen Arbeitern das Koalitionsrecht, die Möglichkeit, sich den deutschen Gewerkschaften anzuschließen, sich in Verein und Versammlung über deutsche Arbeits- und Rechtsverhältnisse belehren zu lassen und sich gegen die Verlockungen der Werbeagenten zu schützen, vor allem aber sich zu schützen gegen die Vertragswillkür der Gutsbefitzer und ihrer Verwalter. Der Arbeiter, der imstande ist, sein Recht zu wahren, verläßt nicht heimlich den Arbeitsplatz. Aber solche Arbeiter will das Agrariertum ebensowenig haben, als das industrielle Unternehmertum. Der Ausländer soll ihnen ein willenloses Werkzeug sein, das man herbeiruft, um den unbehaglichen Ansprüchen deutscher Arbeiter nach höherem Anteil am Arbeitsertrag zu begegnen, und das man wegwirft und ausweisen läßt, wenn man seiner nicht mehr bedarf. Geloten braucht das Ausbeutertum, nicht gleichberechtigte Arbeitskameraden, wie Herr Delbrück sich an der Festtafel des Centralverbandes deutscher Industrieller so sinnig ausdrückte.

Die beste Antwort, die wohlverdienteste, die den agrarischen und industriellen Ausbeutern auf ihre Repressalien gegen rechtlose Arbeiter gebührte, wäre die Weigerung, Arbeitsverträge mit ihnen abzuschließen. Dahin wird es nun freilich nicht kommen. Ein mächtigerer Feind, als das deutsche Unternehmertum, treibt die Hunderttausende fremdländischer Arbeiter vor sich her und den Ausbeutern ins Garn, das ist der Hunger. Er wird auch künftig die Züge der Menschenhändler füllen. Aber ein Funke der Erkenntnis freieren Menschengewisses wird in die Köpfe der Wanderarbeiter dringen, und der Gedanke des organisierten Widerstandes, der gewerkschaftlichen Organisation wird in ihren Herzen Wurzel fassen und sich kräftig entwickeln. Und der Einfluß der internationalen Gewerkschaftsbewegung wird dieses Aufklärungswerk fördern und die gewerkschaftliche Agitation in jene Gebiete tragen, die heute noch die Reserven billigster Arbeitskräfte bilden. In diesen Tagen, da der ungarische Gewerkschaftskongreß auf eine blühende Organisation von nahezu 60 000 Mitgliedern verweisen kann, sei daran erinnert, daß es der Austausch der Arbeitskräfte von Ungarn und Deutschland war, der den Grund zu dieser fortschreitenden Organisation gelegt hat. Deutsche Arbeiter in den ungarischen Industriestädten und ungarische Wanderarbeiter, die aus Deutschland zurückkehrten, haben den Samen der Organisation dorthin gebracht. Und mit der Ausdehnung des internationalen Arbeitsmarktes auf den Orient hält die Gewerkschaftsbewegung in den Balkanstaaten Serbien, Rumänien und Bulgarien ihren Einzug und schafft dort die Centren, von denen aus auf die Wanderarbeiter in der nachdrücklichsten Weise eingewirkt werden kann. Was auf diesem Gebiete geschehen kann, das hat die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands gezeigt. Durch eine mehrjährige propagandistische Bearbeitung der alpinen Provinzen Oberitaliens hat sie dem deutschen Bauarbeitertum die jahrzehntelang so reichfließende Quelle italienischer Streifbrecher nahezu abgeschnitten und die italienischen Wanderarbeiter mit den gewerkschaftlichen Pflichten vertraut gemacht. Und als die Hamburger Bauarbeiter Streifbrecher aus den lettischen Ostseeprovinzen heranzogen, genügte eine einmalige Propaganda in der lettischen Presse und unter den Angeworbenen, um den Herren die Rechnung für alle Zeiten zu durchkreuzen. Die Hamburger Aheber werden auch schwerlich wieder Streifbrecher aus England bekommen, nachdem die deutschen Gewerkschaften ihre englischen Bruderverbände dringend an ihre internationale Solidaritätspflicht ermahnt haben. So wird der Ring der organisierten Arbeit wachsen und sich immer vollkommener zusammenschließen, um dem Unternehmertum die Unterdrückung der Arbeit unmöglich zu machen. Und die Landarbeiter und Wanderarbeiter werden sich das Koalitionsrecht eines Tages holen, das man ihnen heute widerrechtlich vorenthält. Je länger das deutsche Junkertum diese Anerkennung eines der elementarsten Menschenrechte weigert, um so höher wächst die Rechnung, die ihm das ländliche Proletariat dereinst präsentieren wird.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Der Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung

ist dem Reichstage am 21. Dezember zugegangen. Sein Inhalt stimmt im wesentlichen mit dem überein, was einige unserer süddeutschen Bruderorgane

vorher darüber mitgeteilt haben. (Vergl. „Corr.-Bl.“, Jahrg. 1907, Seite 756), so daß wir es bei unserer Kritik in Nr. 50 (Jahrg. 1907) bewenden lassen können und unseren Lesern heute nur noch den Wortlaut des Gesetzentwurfes unterbreiten. Indes kann man diesen Entwurf nicht lesen, ohne an das Elend der deutschen Arbeiterschutzesgebung erinnert zu werden, an der seit fast 40 Jahren herumgestanden ist, ohne daß je ein einheitliches Gesetzeswerk zustande käme. Fast jedes Jahres bringt mehrere Novellen und Bundesratsverordnungen, deren dürftiger Inhalt im umgekehrten Verhältnis zu ihrem Paragraphenwust stehen, so daß der Arbeiterschutzesgebung, eingezwängt in das große Gebiet der Gewerkesgesetzgebung, immer unübersichtlicher wird. Bereits sind einzelne Paragraphen durch zahlreiche Anhängsel und Einschreibungen bis zu dem Buchstaben u erweitert worden. Die vorliegende Novelle steigert diesen Widersinn nicht allein bis zu dem Buchstaben y, sondern sie ist sogar schon bei dem Zweibuchstabensystem angelangt. (§ 133da, db, § 139aa.) Ein vielversprechender Anfang, denn auf diese Weise können noch 600 Paragraphen in den § 139 hineingeschachtelt werden, ehe man zu dem Dreibuchstabensystem (§ 139aaa, aab, aac usw.) überzugehen braucht. Für das Verständnis unserer künftigen Arbeiterschutzesgebung gehört dann allerdings ein gewisses Maß von Mathematik. Vielleicht ließe sich dann durch gewisse Formeln die Auffindbarkeit einzelner Paragraphen wesentlich erleichtern.

Doch Scherz beiseite. Ernster als je drängt sich angeichts solchen Widersinns der Paragraphenanhäufung die Notwendigkeit auf, eine großzügige, klar übersichtliche und leicht faßliche Arbeiterschutzesgesetzgebung auf der Grundlage eines Spezialgesetzes zu schaffen, das nicht bloß die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter, sondern auch der Arbeiter in der Landwirtschaft, im Verkehrswesen zu Land und Wasser, im häuslichen Dienst und in sonstigen Unternehmungen regelt. Ein solches Arbeiterschutzesgesetz müßte zunächst die für alle Arbeitergruppen geltenden allgemeinen Bestimmungen enthalten und daran anschließend die besonderen Verhältnisse der einzelnen Erwerbsgruppen regeln. Wann wird sich die Regierung endlich einmal aufraffen, dem Reichstage ein solches Gesetzeswerk vorzulegen? Ihre jetzige Novelle entfernt sich eher von diesem Ziel, da sie der Einzelstaatsgesetzgebung und den Polizeiverordnungen Tür und Tor öffnet, anstatt die Materie reichsgesetzlich zusammenzuhalten und einheitlich zu regeln. Wir hoffen indes, daß der Reichstag das Ziel der Schaffung einer einheitlichen und selbständigen Arbeiterschutzesgesetzgebung im Auge behält und bei der Beratung der vorliegenden Novelle dem Wunsche nach solcher Regelung durch einen Beschluß Ausdruck gibt.

Der Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung

hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1.

I. Im § 113 Abs. 1 der Gewerbeordnung treten an Stelle der Worte: „Beim Abgange“ die Worte: „Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses, im Falle der Kündigung von dieser an“.

II. Der § 114 a der Gewerbeordnung erhält die folgende Fassung: Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben und die zur Ausführung erforderlichen Vor-

schriften erlassen. In die Lohnbücher oder Arbeitszettel sind von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten einzutragen: 1. der Zeitpunkt der Uebertragung von Arbeit, Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl; 2. die Lohnsätze; 3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten; 4. der Zeitpunkt der Ablieferung der Arbeit, Art und Umfang der abgelieferten Arbeit; 5. der zur Auszahlung gelangende Lohnbetrag unter Angabe der etwa vorgenommenen Abzüge; 6. der Tag der Lohnzahlung.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß in die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen sind, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden sollen. Im übrigen sind noch solche Eintragungen zulässig, welche sich auf den Namen, die Firma und den Niederlassungsort des Arbeitgebers, den Namen und Wohnort des Arbeiters, die übertragenen Arbeiten und die dafür vereinbarten oder gezahlten Löhne beziehen. Auf die Eintragungen finden die Vorschriften des § 111 Abs. 3, 4 entsprechende Anwendung. Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter sofort nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen kostenfrei auszuhändigen. Die Eintragungen sind von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen. Sofern nicht der Bundesrat anderweitige Bestimmungen trifft, sind die in Ziffer 1 bis 3 genannten Eintragungen vor oder bei der Uebergabe der Arbeit, die in Ziffer 4 genannten bei der Abnahme der Arbeit, die in Ziffer 5, 6 vorgeschriebenen bei der Lohnzahlung mit Tinte zu bewirken und zu unterzeichnen. Die Lohnbücher sind mit einem Abdruck der Bestimmungen der §§ 115 bis 119 a Abs. 1 und des § 119 b zu versehen. Auf die von dem Bundesrate getroffenen Anordnungen findet die Bestimmung im § 120 g Anwendung.

III. Der § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung wird wie folgt abgeändert: 1. an Stelle der Worte: „für männliche Arbeiter unter 18 Jahren sowie für weibliche Handlungsgehilfen und -Lehrlinge unter 18 Jahren“ treten die Worte: „für Arbeiter unter 18 Jahren“; 2. hinter Satz 3 wird eingefügt: Der Stundenplan wird von der hierfür nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt und in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form veröffentlicht.

IV. Der § 120e der Gewerbeordnung wird wie folgt geändert: 1. der Absatz 1 erhält folgenden Zusatz: In diese Vorschriften können auch Bestimmungen über das Verhalten der Arbeiter im Betrieb aufgenommen werden; 2. im Abs. 2 treten an Stelle der Worte: „der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden“ die Worte: „der zuständigen Polizeibehörden“; 3. die Abs. 3, 4 werden aufgehoben; 4. hinter § 120e wird eingefügt:

§ 120f. Für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, können durch Beschluß des Bundesrats und, soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats nicht erlassen sind, durch Anordnung der Landescentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zuständigen Polizeibehörden Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur

Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.

Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können die zuständigen Polizeibehörden für einzelne Betriebe, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, im Wege der Verfügung die gleichen Vorschriften und Anordnungen erlassen. § 120d Abs. 4 findet hierbei entsprechende Anwendung.

§ 120g. Die durch Beschluß des Bundesrats gemäß §§ 120e, 120f erlassenen Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnismahme vorzulegen.

Artikel 2.

I. Im § 133c der Gewerbeordnung wird 1. in Abs. 1 Ziffer 4 hinter den Worten: „oder Abwesenheit“ eingeschaltet: „oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung“; 2. der Abs. 2 aufgehoben.

II. Hinter § 133d der Gewerbeordnung wird eingefügt:

§ 133d a. Wird einer der im § 133a bezeichneten Angestellten durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Dies gilt auch dann, wenn das Dienstverhältnis auf Grund des § 133c aufgehoben wird, weil der Angestellte durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist. Eine Vereinbarung, durch welche von diesen Vorschriften zum Nachteile des Angestellten abgewichen wird, ist nichtig. Der Angestellte muß sich den Betrag anrechnen lassen, der ihm für die Zeit, für welche er den Anspruch auf Gehalt und Unterhalt behält, aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

§ 133d b. Die Zahlung des dem Angestellten zukommenden Gehalts hat am Schlusse jedes Monats zu erfolgen. Eine abweichende Vereinbarung ist insoweit nichtig, als die Gehaltszahlung in längeren als in vierteljährlichen Zeitabschnitten erfolgen soll.

III. Im § 133i der Gewerbeordnung wird als Abs. 2 folgende Bestimmung eingefügt: Die Beschränkung kann auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an nur dann erstreckt werden, wenn vereinbart wird, daß während der Dauer der Beschränkung dem Angestellten das zuletzt von ihm bezogene Gehalt weitergezahlt wird.

IV. Hinter § 133f der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§ 133g. Gibt der Gewerbeunternehmer durch vertragswidriges Verhalten dem Angestellten Grund, das Dienstverhältnis gemäß den Vorschriften der §§ 133b, 133d aufzulösen, so kann er aus einer Vereinbarung der im § 133i bezeichneten Art Ansprüche nicht geltend machen. Das Gleiche gilt, wenn der Gewerbeunternehmer das Dienstverhältnis auflöst, es sei denn, daß für die Auflösung ein erheblicher Anlaß vorliegt, den er nicht verschuldet hat, oder daß während der Dauer der Beschränkung dem Angestellten das zuletzt von ihm bezogene Gehalt weitergezahlt wird. Hat der Angestellte für den Fall, daß er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Strafe versprochen, so kann der Gewerbeunternehmer nur die verwirkte Strafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens

ist ausgeschlossen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herabsetzung einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe bleiben unberührt. Vereinbarungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 133h. Die Vorschriften des § 133f Abs. 2 und des § 133g Abs. 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn die Angestellten ein Gehalt von mindestens achttausend Mark für das Jahr beziehen.

V. Die Bestimmungen der §§ 133f bis 133h der Gewerbeordnung finden vom 1. Januar 1910 ab auch auf die schon vor ihrem Inkrafttreten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.

Artikel 3.

I. Der Abschnitt IV des Titels VII der Gewerbeordnung erhält die folgende Ueberschrift: Besondere Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden.

II. Der Abschnitt IV des Titels VII der Gewerbeordnung wird wie folgt abgeändert:

1. unter der Ueberschrift wird eingeschaltet:

§ 133i. Die Bestimmungen der §§ 133k bis 139a a finden Anwendung auf Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige gewerbliche Arbeiter mit Ausnahme der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker (§§ 133a bis 133h). A) Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.

§ 133k. Auf Betriebe, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, finden die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 134 bis 134h Anwendung. Dies gilt für Betriebe, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, schon dann, wenn zu diesen Zeiten mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden;

2. im § 134 wird: a) der Abs. 1 aufgehoben, b) im Abs. 2 der Eingang wie folgt gefaßt: „Der Unternehmer ist unterjagt usw.“ und an Stelle von: „Fabriken“ gesetzt: „Betrieben“, c) der Abs. 3 aufgehoben;

3. im § 134a wird der Eingang wie folgt gefaßt: „Für jeden Betrieb ist innerhalb vier Wochen usw.“;

4. im § 134b treten a) in Abs. 1 Nr. 5 an Stelle der Worte: „des § 134 Abs. 2“ die Worte: „des § 134 Abs. 1“, b) im Abs. 2 an Stelle der Worte: „der Fabrik“ die Worte: „des Betriebs“, c) im Abs. 3 an Stelle der Worte: „Dem Besitzer der Fabrik“ die Worte: „Dem Betriebsinhaber“, und an Stelle der Worte: „mit der Fabrik“ die Worte: „mit dem Betriebe“;

5. im § 134d treten a) im Abs. 1 an Stelle der Worte: „in der Fabrik oder in den betreffenden Abteilungen des Betriebs“ die Worte: „in dem Betrieb oder in den betreffenden Betriebsabteilungen“, b) im Abs. 2 an Stelle der Worte: „Für Fabriken“ die Worte: „Für Betriebe“;

6. im § 134h treten a) in Ziffer 1 an Stelle der Worte: „für die Arbeiter der Fabrik“ die Worte: „für die Arbeiter des Betriebs“, b) in Ziffer 4 an Stelle der Worte: „der Fabrik“ die Worte: „des Betriebs“;

7. hinter § 134h wird eingeschaltet: B) Bestimmungen für alle Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, und hierunter eingefügt:

§ 134i. Auf Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden,

unbeschadet des § 133 k, die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a a Anwendung. Dies gilt für Betriebe, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, schon dann, wenn zu diesen Zeiten mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden:

8. im § 135 werden im Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 und im Abs. 3 die Worte: „in Fabriken“ gestrichen;

9. im § 136 Abs. 2 treten an Stelle der Worte: „in dem Fabrikbetrieb“ die Worte: „im Betrieb“;

10. im § 136 wird hinter Abs. 2 als Abs. 3 eingefügt: Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den jugendlichen Arbeitern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren;

11. im § 137 Abs. 1 werden die Worte: „in Fabriken“ gestrichen;

12. § 137 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz: Vom 1. Januar 1910 an darf die Dauer der Arbeitszeit zehn Stunden täglich nicht überschreiten;

13. im § 137 wird hinter Abs. 3 als Abs. 4 eingefügt: Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren;

14. § 138 erhält folgende Fassung: Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. In jedem Betriebe hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in denjenigen Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter enthält;

15. § 138 a Abs. 1, 2 erhalten folgende Fassung: Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre bis zehn Uhr abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet und die zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als zehn Stunden beträgt. Vom 1. Januar 1910 an darf in diesem Falle die tägliche Arbeitszeit zwölf Stunden nicht überschreiten. Innerhalb eines Kalenderjahrs darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abteilung seines Betriebs an mehr als sechzig Tage nicht erteilt werden. Für eine zwei Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubnis nur von der höheren Verwaltungsbehörde gewährt werden;

16. im § 138 a Abs. 5 treten an Stelle der Worte: „in den Fabrikräumen“ die Worte: „in denjenigen Räumen“;

17. im § 139 Abs. 1 treten a) an Stelle der Worte: „einer Fabrik“ die Worte: „einer Anlage“, b) an Stelle der Worte: „in §§ 136, 137 Abs. 1 bis 3“ die Worte: „in § 136, § 137 Abs. 1 bis 4“;

18. im § 139 Abs. 2 treten a) an Stelle der Worte: „in einzelnen Fabriken“ die Worte: „in einzelnen Anlagen“, b) an Stelle der Worte: „durch §§ 136 und 137 Abs. 1, 3“ die Worte: „durch § 136 Abs. 1, 2, 4, § 137 Abs. 1, 3“;

19. im § 139 wird hinter Abs. 2 als Abs. 3 eingefügt: Wenn besondere Verhältnisse es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen in einer anderen als der im § 137 Abs. 2 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann vom 1. Januar 1910 an auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch darf die Dauer der Beschäftigung elf Stunden täglich und sechzig Stunden in der Woche nicht überschreiten;

20. § 139a erhält folgende Fassung:

Der Bundesrat ist ermächtigt:

1. Die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Gewerbe- und Industriezweige, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;

2. für Anlagen, die mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder die sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Anlagen, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den im § 135 Abs. 2, 3, § 136, § 137 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen, soweit § 136 Abs. 3 in Betracht kommt, jedoch nur für männliche jugendliche Arbeiter;

3. für gewisse Gewerbe- und Industriezweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten;

4. für Gewerbe- und Industriezweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, auf höchstens sechzig Tage im Kalenderjahr Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Abs. 1, 2, 4 mit der Maßgabe zuzulassen, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden, an Sonnabenden zehn Stunden nicht überschreitet und die zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als zehn Stunden beträgt. In der ununterbrochenen Ruhezeit müssen die Stunden zwischen zehn Uhr abends und fünf Uhr morgens liegen. Vom 1. Januar 1910 an darf die tägliche Arbeitszeit in diesem Falle zwölf Stunden nicht überschreiten;

5. für Gewerbe- und Industriezweige, in denen die Verrichtung der Nachtarbeit zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen dringend erforderlich erscheint, Ausnahmen von den Bestimmungen im § 137 Abs. 1 bis 4 zuzulassen.

In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder sechsunddreißig Stunden, für junge Leute sechzig und für Arbeiterinnen fünfundsiechzig Stunden nicht überschreiten; vom 1. Januar 1910 an darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit auch für Arbeiterinnen sechzig Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht

durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagsschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. In den Fällen zu 3 dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen;

21. hinter § 139a wird eingeschaltet:

§ 139aa. Auf die Arbeiter in den unter Abschnitt IV fallenden Betrieben finden im übrigen die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 oder, wenn sie als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 128 Anwendung.

III. In § 139b treten 1. an Stelle der Worte: „der §§ 105a, 105 b Absf. 1, der §§ 105c bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a“ die Worte: „der §§ 105a, 105b Absf. 1, der §§ 105c bis 105h, 120a bis 120f, 133i bis 139aa“; 2. im Absf. 4 an Stelle der Worte: „der §§ 105a bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a“ die Worte: „der §§ 105a bis 105h, 120a bis 120f, 133i bis 139aa“.

IV. In § 139h Absf. 1 ist an Stelle von: „§ 120e Absf. 4“ zu setzen: „§ 120g“.

Artikel 4.

Hinter Titel VII der Gewerbeordnung wird als Titel VIIa eingeschaltet:

VIIa. Hausarbeit.

§ 139 n. Die Bestimmungen der §§ 139 o bis 139 y finden Anwendung auf Werkstätten, in denen 1. der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, oder 2. eine oder mehrere Personen gewerbliche Arbeit verrichten, ohne von einem den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein. Die vorbezeichneten Personen einschließlich der Arbeitgeber (Ziffer 1) gelten als Hausarbeiter im Sinne der folgenden Bestimmungen.

§ 139 o. Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105 b Absf. 1 auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

§ 139 p. Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat vorschreiben, daß in denjenigen Räumen, in welchen Arbeit für Hausarbeiter ausgegeben oder Arbeit solcher Personen abgenommen wird, an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt wird, die in deutlicher Schrift die für die einzelnen Arbeiten jeweilig gezahlten Löhne enthält.

§ 139 q. Für Gewerbebezweige, die mit besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden sind, kann durch die zuständigen Polizeibehörden im Wege der Verfügung für einzelne Werkstätten die Ausführung derjenigen Maßnahmen angeordnet werden, welche zur Durchführung der folgenden Grundsätze erforderlich erscheinen:

1. Die Werkstätten einschließlich der Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften, müssen so eingerichtet und unterhalten werden, daß die

Hausarbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen. Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze gegen gefährliche Berührung mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebs liegende Gefahren erforderlich sind.

2. Auf die Gesundheit der Hausarbeiter unter achtzehn Jahren müssen diejenigen besonderen Rücksichten genommen werden, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

3. Arbeiten, bei denen dies zur Verhütung der sonst mit ihnen verbundenen Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich erscheint, dürfen nur in solchen Räumen verrichtet werden, welche ausschließlich hierfür benutzt werden.

§ 139 r. Für Gewerbebezweige, die der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln dienen, kann durch die zuständigen Polizeibehörden im Wege der Verfügung für einzelne Werkstätten angeordnet werden, daß die Werkstätten und Lagerräume, einschließlich der Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften, so eingerichtet und unterhalten werden und der Betrieb so geregelt wird, daß Gefahren für die öffentliche Gesundheit ausgeschlossen sind. Außerdem kann angeordnet werden, daß Räume, in denen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt oder verarbeitet werden, zu bestimmten anderen Zwecken nicht benutzt werden dürfen.

§ 139 s. Soweit die Anordnungen gemäß §§ 139 q, 139 r nicht die Beseitigung einer dringenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden. Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Betrieben gegenüber können, solange nicht eine Erweiterung oder eine wesentliche Veränderung eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, die zur Beseitigung erheblicher, das Leben oder die Gesundheit der Hausarbeiter oder die öffentliche Gesundheit gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen. Die Verfügungen sind im Falle des § 139n Absf. 1 Ziffer 1 gegen den Arbeitgeber, im Falle des § 139n Absf. 1 Ziffer 2 gegen denjenigen zu richten, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte benutzten Raum hat. Gegen die Verfügungen findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt; diese entscheidet endgültig.

§ 139 t. Durch Beschluß des Bundesrats können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten der in §§ 139q, 139r bezeichneten Werkstätten zur Durchführung der dort aufgestellten Grundsätze zu genügen ist. Durch Beschluß des Bundesrats kann die Verrichtung solcher Arbeiten in der Hausarbeit verboten werden, welche mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Hausarbeiter oder für die öffentliche Gesundheit verbunden sind. Soweit Vorschriften gemäß Absf. 1, 2 durch Beschluß des Bundesrats nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zuständigen Polizeibehörden erlassen werden.

1. die Bestimmungen der §§ 105 bis 139m auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken;

2. die Bestimmungen der §§ 105, 106 bis 119b sowie, vorbehaltlich des § 139g Abs. 1 und der §§ 139h, 139l, 139m, die Bestimmungen der §§ 120a bis 139aa auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften;

3. die Bestimmungen der §§ 133i bis 139aa auf Arbeiter in Apotheken und Handelsgeschäften, auf Gärtnereien, Bauten, Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten sowie auf Verkehrsgewerbe;

4. die Bestimmungen des § 135 Abs. 2, 3, §§ 136, 138 auf männliche jugendliche Arbeiter, die in Bäckereien und solchen Konditoreien, in welchen neben den Konditorwaren auch Bäckwaren hergestellt werden, unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt sind. Ausgenommen bleiben Betriebe, die in regelmäßigen Tag- und Nachtschichten arbeiten;

5. das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nach fünfzehn Uhr nachmittags auf Arbeiterinnen in Badeanstalten.

Die Bestimmungen der §§ 133i, 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften sowie in Werkstätten der Tabakindustrie auch dann entsprechende Anwendung, wenn in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden; auf Arbeitgeber und Arbeiter in Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüchen und Gruben finden die Bestimmungen auch dann entsprechende Anwendung, wenn in diesen Betrieben in der Regel mindestens fünf Arbeiter beschäftigt werden.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrat für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den im § 135 Abs. 2, 3, § 136, § 137 Abs. 1 bis 4, § 138 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann.

Auf andere Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, sowie auf Bauten können die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b durch Beschluß des Bundesrats ganz oder teilweise ausgedehnt werden.

Werkstätten, in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, sowie solche Werkstätten, in welchen eine oder mehrere Personen gewerbliche Arbeit verrichten, ohne von einem den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein, fallen unter die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 nicht.

Die Bestimmungen des Bundesrats können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

II. Im § 154a der Gewerbeordnung ist hinter „Anwendung“ einzufügen:

„und zwar auch für den Fall, daß in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.“

Artikel 7.

I. Der Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 261) wird, insoweit er die Inkraftsetzung des § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung betrifft, aufgehoben.

II. Soweit in Bestimmungen des Bundesrats auf § 120e Absatz 3 der Gewerbeordnung verwiesen ist, tritt an dessen Stelle § 120f der Gewerbeordnung.

III. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb vom 13. Juli 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 565) werden hinsichtlich derjenigen Betriebe, in welchen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, aufgehoben, im übrigen behalten sie Gültigkeit, bis sie gemäß § 154 Abs. 3 geändert werden.

IV. Soweit im übrigen in Bestimmungen des Bundesrats auf den § 139a, § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung verwiesen ist, treten an deren Stelle der § 139a, § 154 Abs. 3 in ihrer gegenwärtigen Fassung.

Artikel 8.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Ein Arbeitskammergesetz in Sicht.

Die vom Staatssekretär v. Bethmann-Hollweg im Reichstage am 2. Dezember v. J. angekündigte Vorlage eines Arbeitskammergesetzes liegt zurzeit dem preussischen Staatsministerium vor und soll in den nächsten Tagen den übrigen Bundesregierungen zugehen. Ob sie noch dem Reichstage in dieser Session vorgelegt wird, ist zweifelhaft. Ueber ihren sachlichen Inhalt verlautet, daß die Organisation der Kammern sich der beruflichen Gliederung des gewerblichen Lebens anpassen soll. Es sollen besondere Kammern für den Bergbau, für die schweren Industrien, für die Holzgewerbe, für die Bekleidungs-gewerbe, für die graphischen Gewerbe, für das Baugewerbe usw. errichtet werden. Sie sollen mit der Veranstaltung von Erhebungen und der Abgabe von Gutachten betraut werden, besonders aber bei Einigung von Lohnbewegungen mitwirken. Es bleibt abzuwarten, was der Entwurf den Arbeitern Positives bietet. Der Gewerkschaftskongress 1905 zu Wien forderte reine Arbeiterkammern als gesetzlich anerkannte Arbeitervertretungen.

Die Novelle zum Handelsgesetz.

Zwei Schritt vorwärts, einer zurück. Das ist der neueste Kurs in der kaiserlich deutschen Sozialreform. Im § 63 des Handelsgesetzbuches ist den Handlungsgehilfen bekanntlich ein erhöhter Schutz in Krankheitsfällen zugesprochen worden. Der Abs. 1 dieses Paragraphen bestimmt, daß der Handlungsgehilfe seinen Anspruch auf Gehalt bei Verhinderung der Dienstleistung durch unverschuldetes Unglück auf die Dauer von 6 Wochen behält. Abs. 2 sagt, daß Bezüge aus der Kranken- und Unfallversicherung auf das Gehalt nicht angerechnet werden dürfen. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig. Im Laufe der Zeit hat sich bei dem größten Teile der Gerichte die Spruchpraxis herausgebildet, daß der Absatz 1 nur dispositives Recht enthalte, also jederzeit durch den Arbeitsvertrag abgeändert werden kann. Zahllose Prozesse sind um diese Frage geführt worden. Endlich ist es den Handlungsgehilfen gelungen, den Reichstag zu bewegen, von der Regierung Abhilfe zu ver-

§ 139u. Auf die vom Bundesrate gemäß § 139t erlassenen Vorschriften findet die Bestimmung im § 120g Anwendung.

§ 139v. Für die Beobachtung der gemäß § 139q bis 139t getroffenen Bestimmungen ist im Falle des § 139n Abs. 1 Ziffer 1 der Arbeitgeber, im Falle des § 139n Abs. 1 Ziffer 2 derjenige verantwortlich, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte benutzten Raum hat.

§ 139w. Sollen Einrichtungen in der Hausarbeit vorgenommen werden, hinsichtlich deren auf Grund des § 139t Abs. 1, 3 Vorschriften erlassen sind, so hat im Falle des § 139n Abs. 1 Ziffer 1 der Arbeitgeber, im Falle des § 139n Abs. 1 Ziffer 2 derjenige, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte in Aussicht genommenen Raum hat, vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Lage der Werkstätte eine schriftliche Anzeige zu machen.

§ 139x. Soweit auf Grund des § 139t Abs. 1, 3 Vorschriften erlassen sind, unterliegen Gewerbetreibende, welche außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeit verrichten lassen, folgenden Verpflichtungen:

1. Sie haben ein Verzeichnis derjenigen Personen, welchen Hausarbeit übertragen ist, unter Angabe der Werkstätte dieser Personen zu führen. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b) jederzeit zur Einsicht vorzulegen oder einzureichen.

2. Sie müssen sich in angemessenen Zwischenräumen, mindestens halbjährlich, persönlich oder durch Beauftragte davon unterrichten, daß die Einrichtung und der Betrieb der Werkstätten den gestellten Anforderungen entspricht.

3. Sie dürfen, sofern die Beschaffung eines Ausweises darüber vorgeschrieben ist, daß die Räume, in denen die Arbeit verrichtet wird, den an sie gestellten Anforderungen genügen, Hausarbeit nur für solche Werkstätten ausgeben, für welche ihnen dieser Ausweis vorgelegt wird.

§ 139y. In soweit nicht durch Bundesratsbeschuß oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweit geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 139b Anwendung.

Während der Nachtzeit dürfen Revisionen nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht begründen, daß gegen die auf Grund der §§ 139q bis 139t erlassenen Bestimmungen verstoßen wird.

Artikel 5.

I. § 146 Abs. 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung: Gewerbetreibende, welche den §§ 135 bis 137, 139c oder welche auf Grund der §§ 120e, 120f, 139, 139a erlassenen Vorschriften insoweit zuwiderhandeln, als diese Vorschriften die Verwendung der Arbeiter zu bestimmten Beschäftigungen untersagen oder Arbeitszeit, Nachtruhe oder Pausen regeln;

II. Im § 146 der Gewerbeordnung wird hinter Abs. 1 als Abs. 2 eingeschaltet: War in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 2 der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits zweimal wegen einer der dort bezeichneten Zuwiderhandlungen rechtskräftig verurteilt, so tritt Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten ein. Die Anwendung dieser Vorschrift bleibt ausgeschlossen, wenn seit dem Eintritte der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur

Begehung der neuen Straftat fünf Jahre verfloßen sind.

III. § 146a der Gewerbeordnung erhält den folgenden Zusatz als Abs. 2: Wer den §§ 105b bis 105g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt oder den auf Grund des § 105b Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt, nachdem er bereits zweimal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die bezeichneten Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden ist, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis eintausend Mark oder mit Haft bestraft. Die Vorschrift des § 146 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

IV. § 147 Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

wer den auf Grund der §§ 120d, 139g endgiltig erlassenen Verfügungen oder, abgesehen von den Fällen des § 146 Abs. 1 Ziffer 2, den auf Grund der §§ 120e, 120f, 139, 139a, 139h erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

V. Im § 147 Abs. 1 Ziffer 5 der Gewerbeordnung treten an Stelle der Worte: „eine Fabrik“ die Worte: „eine gewerbliche Anlage“.

VI. Der § 148 der Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. Hinter Ziffer 12 wird eingeschaltet:

12a. wer den auf Grund der §§ 139q, 139r endgiltig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund des § 139t erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

12b. wer außerhalb seiner Arbeitsstätte gewerbliche Arbeit in solchen Werkstätten der im § 139n bezeichneten Art verrichten läßt, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß ihre Einrichtung oder ihr Betrieb den auf Grund des § 139t erlassenen Vorschriften nicht entspricht;

2. Hinter Ziffer 14 wird als Abs. 2 eingeschaltet:

War in den Fällen der Ziffer 12b der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits zweimal wegen dieser Uebertretung rechtskräftig verurteilt, so tritt Geldstrafe von dreißig bis dreihundert Mark oder Haft bis zu vier Wochen ein. Die Vorschrift des § 146 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

VII. Der § 149 Abs. 1 Ziffer 7 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

wer es unterläßt, den durch § 105c, Abs. 2, § 134e Abs. 2, § 138, § 138a Abs. 5, §§ 139b, 139w, 139x für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen;

VIII. Der § 150 Abs. 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

2. wer außer dem im § 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszettel oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

IX. Im § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird hinter Ziffer 5 eingefügt:

6. wer den auf Grund des § 139p erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Artikel 6.

I. § 154 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

§ 154. Von den Bestimmungen im Titel VII finden keine Anwendung:

Die lokalistische Zimmererorganisation hat auf einer Konferenz am 1. und 2. Dezember in Berlin mit 27 gegen 20 Stimmen die Einigungsbedingungen angenommen. Inzwischen hat sich bei den Zimmerern in Berlin eine Opposition gegen die Einigung gebildet, die von anarchistischen Elementen genährt wird. An dem Beschluß der Konferenz, die für die Organisation allein in der Frage zu entscheiden hat, wird dadurch nichts geändert und auch die Mehrheit der Berliner Mitglieder dürfte sich diesem Beschlusse fügen.

Die Bauhilfsarbeiter haben auf einer Konferenz am 5. und 6. d. M. in Berlin mit 17 gegen 7 Stimmen den Einigungsbedingungen zugestimmt und die Delegierten verpflichtet, für den geschlossenen Hebertritt der Mitglieder am 1. März einzutreten.

Diese drei Organisationen der Zimmerer, Maurer und Bauhilfsarbeiter zählen zusammen rund 8500 Mitglieder; sie bilden also das Gros der insgesamt zirka 14 800 Mitglieder zählenden lokalistischen Organisationen. Da auch bei den Fliesenlegern und Schiffbauern Stimmung für die Einigung vorhanden ist, so hat die jetzige Einigungsaktion zum Nutzen der gesamten Arbeiterbewegung, besonders aber der Kampfesfähigkeit und Einheitlichkeit der gewerkschaftlichen Organisation der deutschen Arbeiter einen erfreulichen Erfolg gehabt. Daran werden die Zersplitterungsversuche anarchistischer Elemente, die jetzt eifrigst betrieben werden, voraussichtlich nichts ändern.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Gewerkschaftspresse hat mit dem Jahreswechsel einige Veränderungen aufzuweisen, die indes nicht so bedeutend sind, wie in früheren Jahren. Meistens handelt es sich nur um rein äußerliche Veränderungen. So bei dem „Fachgenossen“ des Glasarbeiterverbandes, der nunmehr in Berlin gedruckt wird, der „Graphischen Presse“ der Lithographen und Steindrucker, dem „Vereinsanzeiger“ der Maler und der „Ameise“ des Porzellanarbeiterverbandes, die sämtlich in neuen Gewand erscheinen. Dagegen erscheint der „Kupferschmied“ an Stelle wie bisher vierzehntägig für die Folge dreimal monatlich, und „Der Töpfer“ hat sein Format auf die Hälfte von früher beschränkt, gibt aber dafür die doppelte Seitenzahl an Text. Der „Deutsche Zeichner“ hat ebenfalls sein Format ein wenig verkleinert und erscheint jetzt in 12 Seiten „Correspondenzblatt“-Format. Von den zu Beginn 1907 vorhandenen Gewerkschaftsblättern haben im Laufe des Jahres die „Wiene“ der Konditoren, „Der Wäschearbeiter“ und die „Zeitschrift für Graveure und Biseleure“ ihr Erscheinen eingestellt, weil die betreffenden Organisationen sich inzwischen größeren Industrie- bzw. Berufsverbänden angegliedert haben.

In der Presse der gegnerischen Organisationen haben wir bisher nur eine Veränderung bemerkt: „Die Einigkeit“ der lokalistischen Gewerkschaften erscheint im bisherigen Format aber nur 4 Seiten stark, so daß ihr Inhalt um die Hälfte reduziert worden ist. Die Redaktion hat an Stelle des Genossen Puttlik Friß Mater übernommen.

Der Vorstand des Buchdruckerverbandes beruft die sechste ordentliche Generalversammlung des Verbandes auf die letzte Woche im Mai nach Köln a. Rh. ein.

Die letzte Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins (Dresden 1907) beschloß, bei der Generalkommission zu beantragen, auf die Tagesordnung

des nächsten Gewerkschaftskongresses die Frage der Landarbeiterorganisation zu setzen. Der Vorstand des genannten Vereins erklärt jetzt den Antrag für erledigt, nachdem auf der letzten Vorstandskonferenz die Frage in zufriedenstellender Weise ihre Erledigung fand.

Der Verband der Gastwirtsgehilfen konnte am 1. Januar auf eine zehnjährige Tätigkeit zurückblicken. Auf einem im Oktober 1897 in Berlin abgehaltenen Kongreß der lokalen Gastwirtsgehilfenorganisationen wurde die Gründung des Centralverbandes beschlossen, der dann am 1. Januar 1898 ins Leben trat. Die damalige Mitgliederzahl betrug 915 und sie steigerte sich nur langsam. Die Vorarbeiten für den allgemeinen Fachkongreß (Berlin 1900), auf dem fast alle Gehilfenvereinigungen vertreten waren, und der die Forderungen der Gastwirtsgehilfen an die Gesetzgebung zu beraten hatte, lähmten die Agitation für den neugegründeten Verband. Ende Dezember 1900 zählte dieser erst 1973 Mitglieder, 1905 waren es deren 3908 und das Jahr 1907 dürfte mit einem Mitgliederbestande von zirka 7000 abgeschlossen haben, wozu noch rund 500 des Berliner Vereins der Caféangestellten kommen, die jetzt zum Verbands übergetreten sind. Neben einer eifrigen Propagandaarbeit, der Organisation usw. des Fachkongresses von 1900 usw., hat der Verband einen eifrigen Kampf gegen die gewerbliche Stellenvermittlung geführt und dabei auch nicht unwesentliche Erfolge zu verzeichnen gehabt. Lohnkämpfe sind bei der Eigenart des Berufs bisher nicht in nennenswerter Zahl und Größe geführt worden; sie beginnen aber jetzt mit der Erstarkung der Organisation ebenfalls nicht mehr zu den Seltenheiten zu gehören. Auch ist die Frage der Einheitsorganisation im Gastwirtsgewerbe insofern ihrer Lösung näher gebracht worden, als die Verschmelzung des Verbandes der Hoteldiener mit dem der Gastwirtsgehilfen prinzipielle Gegnerschaft nicht mehr findet, so daß also auch in diesem Gewerbe die „qualifizierten“ und „unqualifizierten“ Arbeiter in einer nicht allzu fernem Zeit sich in einer Organisation zusammenfinden werden.

Die Arbeitslosigkeit im Hand Schuhmachergewerbe war nach den Feststellungen im Verbands der Handschuhmacher auch im Dezember eine sehr große und auch langandauernde. In Liegnitz, Halberstadt, Zeitz, Burg und Osterwied haben eine Reihe von Unternehmern ihre Betriebe zeitweilig stilllegen müssen wegen Mangels an Beschäftigung. Die Zahl der gegenwärtig arbeitslosen Verbandsmitglieder wird auf rund 400 geschätzt.

Der Verband der Zimmerer zählt am Schlusse des 3. Quartals 55 575 Mitglieder. Der Zeichnerverband hält seinen ordentlichen Verbandstag vom 19. bis 21. April in Berlin ab.

Das 50jährige Jubiläum der „Helvetischen Typographia“.

Die Redaktion des in Basel erscheinenden und in der Druckerei des Schweizerischen Typographenbundes hergestellten Organs der Buchdrucker der deutschen Schweiz, der „Helvetischen Typographia“, hat zur Feier des fünfzigjährigen Jubiläums des Blattes eine sehr hübsch ausgestattete Festnummer herausgegeben, die nicht nur ein Beitrag zur Geschichte des Typographenbundes, sondern der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung überhaupt ist.

langen. Der Abs. 1 sollte unzweideutig als zwingendes Recht bezeichnet werden.

Die Regierung, wahrscheinlich um Bülow's Wort nach der letzten Reichstagswahl „nun erst recht Sozialpolitik“ wahr zu machen, hat auch durch Vorlegung einer Novelle zum Handelsgesetzbuch diesem Ersuchen entsprochen. Aber sie kann nicht umhin, auch bei dieser Gelegenheit Mittelstandsretterei zu machen. Die Novelle schlägt nämlich weiter vor, dem Abs. 2 seinen zwingenden Charakter zu nehmen. Das Krankengeld darf also danach auf das Gehalt angerechnet werden. Damit sollen die schwer um ihre Existenz ringenden kleinen Kaufleute entlastet werden. Nun ist es gewiß anerkanntswert, wenn man diesen Schichten den Kampf gegen ihren sicheren Untergang möglichst schmerzlos zu machen versucht. Aber warum sollen gerade die am meisten ausgebeuteten Schichten der Angestellten die Kosten tragen? Gerade den Angestellten mit einem Gehalt unter 2000 M. will man das, was sie auf Grund ihrer Beiträge sich an Rechten aus der Krankenversicherung erworben haben, nehmen. Den Angestellten über 2000 M., die das Krankengeld nicht so nötig brauchen und dem Krankenversicherungszwange nicht unterliegen, kann von ihrem Gehalte nichts abgezogen werden. Das ist ein offener Widerstreit, der aber bei all den Widersinnigkeiten, die im Laufe der Jahre in die Erscheinung getreten sind, nicht mehr den Reiz der Neuheit hat.

Auch die Handlungsgehilfen werden einsehen müssen, daß in Deutschland immer Politik auf Kosten der schwächsten Schultern getrieben wird. Mit der einen Hand wird genommen, was mit der anderen gegeben wurde. Warten wir ab, ob der Reichstag die Handlungsgehilfen auf dem Altar der Mittelstandsretterei opfern wird.

Berlin.

H. Lehmann.

Arbeiterbewegung.

Die Einigungsaktion mit den Lokalorganisierten.

Die vom Parteivorstande den Beschlüssen der letzten Parteitage gemäß eingeleitete Aktion zur Einigung zwischen den Lokalorganisierten und unseren Centralverbänden geht nunmehr ihrem Abschlusse entgegen. Von den größeren Lokalorganisationen haben die Metallarbeiter im Gefolge Wiesenthals die Einigung auf einer Konferenz in Dresden abgelehnt. Ebenso einige kleinere unbedeutende Gruppen. Dagegen haben die Verhandlungen zwischen den Organisationen des Baugewerbes zu einem befriedigenden Resultat geführt.

Die zwischen den Vertretern der Freien Vereinigung und des Centralverbandes der Maurer am 27. November getroffene Vereinbarung geben wir nach dem im „Grundstein“ veröffentlichten Protokoll nachstehend wieder:

„Zweck Festsetzung der Einigungsbedingungen für die Verschmelzung der Freien Vereinigung der Maurer Deutschlands mit dem Centralverband der Maurer Deutschlands tagte am 27. November 1907 in Berlin, im Beisein von Vertretern des Parteivorstandes, eine kombinierte Sitzung beider Organisationen.

Die Sitzung kam zu dem einstimmigen Beschlusse, ihren Mandatgebern nachfolgende Bedingungen zu unterbreiten:

1. Den Mitgliedern der Freien Vereinigung wird bestätigt, daß sich nach den Grundfäden des Centralverbandes jedes Mitglied nach seiner Ueberzeugung politisch betätigen kann, auch im Sinne des Programms der Freien Vereinigung (einschließlich des Massen- und Generalstreiks). Aus dieser

Betätigung kann ein Grund zum Ausschluß aus dem Verbande nicht hergeleitet werden.

2. Der Vorstand des Centralverbandes verpflichtet sich dem nächsten Verbandstage einen Antrag auf Beseitigung des Bestätigungsrechtes (§ 5 des Verbandsstatuts) zu unterbreiten und für die Annahme dieses Antrages zu wirken.

3. Die Mitglieder der Freien Vereinigung erhalten bei der Verschmelzung ein Mitgliedsbuch des Centralverbandes, ohne Eintrittsgeld zu zahlen, ausgestellt. Als Eintrittsdauer gilt vom Tage der Verbandsgründung an gerechnet, der Beginn der nachweisbar ununterbrochenen Zugehörigkeit zu einer gewerkschaftlichen Organisation.

4. Die übertragene Mitgliedsdauer kommt bei Gewährung von Rechtschutz und allen Unterstützungen voll zur Anrechnung.

5. Der Zusammenschluß der beiderseitigen örtlichen Organisationen zu einem Zweigvereine erfolgt mit dem Tage, wo den Mitgliedern der Freien Vereinigung die Mitgliedsbücher des Verbandes ausgestellt werden.

6. Nach erfolgtem Zusammenschlusse hat eine Neuwahl der Zweigvereinsleitung (Vorstand und Revisoren) und der etwa sonst noch bestehenden Kommissionen usw. stattzufinden. — Die Zusammensetzung der neu zu wählenden Körperschaften erfolgt erstmalig aus Vertretern beider Organisationen im Verhältnis zur Mitgliederzahl, mit der Maßgabe, daß auf die Organisation, die sich in der Minderheit befindet, bei einem Anteil an der Gesamtmitgliedszahl von mindestens 10 Proz. einer, und von 15 Proz. an mindestens zwei Vertreter entfallen.

Die Wahl erfolgt in getrennten Versammlungen der Mitglieder beider Organisationen. Jede Versammlung wählt die auf sie fallende Zahl Vertreter, wegen deren Funktionen vorher Vereinbarungen zu treffen sind.

7. In Orten, wo nur die Freie Vereinigung besteht, kann sich die Vereinsleitung, im Einverständnis mit den Mitgliedern, ohne weiteres als Zweigvereinsvorstand konstituieren. Ist der Ort im Verbandsgebiet einem Zweigvereinsgebiete zugeteilt, so fungiert der Ortsverein als Zahlstelle des betreffenden Zweigvereins.

8. Das vorhandene Vermögen (Geld, Inventar usw.) der Ortsvereine wird Eigentum des Verbandes und kommt in den Besitz des Zweigvereins.

9. Aus dem Fonds der Geschäftsleitung werden die Verbindlichkeiten der Vereinigung gedeckt. Etwa verbleibende Gelder und andere der Vereinigung gehörende Wertgegenstände werden nach erfolgter Liquidation durch die Geschäftsleitung dem Verbandsverbande überwiesen.

10. Diese Bedingungen erhalten erst dann Geltung, wenn sie von der Konferenz der Freien Vereinigung der Maurer akzeptiert worden sind und wenn Vorstand und Ausschuß des Centralverbandes der Maurer dieselben unterschriftlich anerkannt, sie im „Grundstein“ vor Stattfinden der Konferenz veröffentlicht, als maßgebend für den Verband bezeichnet und die bei der Verschmelzung in Betracht kommenden Zweigvereine des Verbandes zur selben Zeit ihr Einverständnis mit den Bedingungen bekundet haben.

11. Wird über vorstehende Bedingungen eine Einigung erzielt, so erfolgt der Uebertritt zum Centralverband am 1. März 1908. Bis spätestens den 11. April 1908 muß jedoch an allen Orten der Umtausch der Mitgliedskarten erfolgt sein.

12. Wo und von welchem Tage an in allen Orten der Umtausch der Mitgliedsbücher zu erfolgen hat, wird der Entscheidung der Geschäftsleitung im Einverständnis des Verbandsvorstandes und der örtlichen Vorstände überlassen.

Diese Einigungsbedingungen sind in einer Konferenz der Freien Vereinigung der Maurer, die am 27. und 28. Dezember in Berlin tagte, mit 24 gegen 3 Stimmen angenommen worden. Die Einigung soll zum 1. März perfekt werden.

Die Einigungsbedingungen der Zimmerer wie der Bauhilfsarbeiter sind im wesentlichen dieselben. Die Mitglieder der lokalistischen Organisationen treten mit vollen Rechten zu den Verbänden über, die ihnen das Recht der freien politischen Betätigung garantieren, wie diese ja in den Centralverbänden jedem Mitgliede zusteht. Bei den Bauhilfsarbeitern wird das Recht der politischen Betätigung im Sinne des sozialdemokratischen Programms in den Einigungsbedingungen festgelegt.

Siebenter Tag. Das Comité zur Beratung des Berichts des Präsidenten legte seine Empfehlungen vor, die mit den Vorschlägen Gompers' übereinstimmten und von der Konvention akzeptiert wurden. — Bei der Verhandlung über einen Antrag betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, der vom Delegierten W. L. Berger (Staatsverband der Gewerkschaften von Wisconsin) begründet wurde, kam es zu lärmenden Zwischenfällen. Der Antrag, der mit großer Mehrheit abgelehnt wurde, lautete: „Nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß das Militär als ein Mittel der Zerstörung in der Unterwerfung des arbeitenden Volkes von den Kapitalisten benutzt werden kann — bewaffnete Arbeiter in Uniform wurden gegen unbewaffnete Arbeiter, die im Streik standen, geheßt und es wurde ihnen befohlen, ihre wehrlosen Brüder niederzuschießen; nachdem die Geschichte oftmals bewiesen hat, daß nur bewaffnete Nationen jemals freie Nationen bleiben und nachdem die amerikanischen Massen die wehrlosesten auf der Erde sind, wenn man die Chinesen und Russen ausnimmt, wird beschlossen, daß die 27. Jahreskonvention des Amerikanischen Arbeiterbundes alle angeschlossenen Körperschaften in Kenntnis setzt, sich von jeder Verbindung mit der Miliz absolut fern zu halten, bis ein militärisches System, wie es in der Schweiz besteht, oder eine andere ordentliche und gut organisierte Methode der Bewaffnung jedes nüchternen und anständigen Bürgers der Vereinigten Staaten, eingeführt ist.“ Die Kundgebungen des Widerwillens, mit denen der Antrag aufgenommen wurde, werden seine Befürworter wohl überzeugt haben, daß die Amerikaner für den erzwungenen Militärdienst gar nicht eingenommen sind. — Ein anderer Antrag des Delegierten Berger ging dahin, vom Bundesparlament die Einführung der Altersunterstützung zu fordern, so daß jeder Lohnarbeiter, der 60 Jahre alt, seit mindestens 21 Jahren Bürger der Vereinigten Staaten ist, und dessen durchschnittliches Jahreseinkommen 1000 Dollar nicht überschreitet, eine Monatspension von 12 Dollar erhält. Die Konvention nahm ein „Substitut“ für diesen Antrag an, das besagt, „wir sind im Prinzip für eine Alterspension und beauftragen den Exekutiv-ausschuß, eine Erhebung über die Art und Weise zu pflegen, in welcher dieses Ziel unter unseren Gesetzen*) erreicht werden kann; er hat der nächsten Konvention darüber zu berichten“. — Mehrere andere Beschlüsse sind nebensächlich.

Achter Tag. Das Comité für Statutenberatung legte einen von John B. Lennon gestellten Antrag vor, der verlangte, daß kein Schiedspruch in einer Grenzstreitigkeit der Gewerkschaften vom Arbeiterbund als rechtsgültig anerkannt werde, wenn nicht die an dem Streit beteiligten Parteien sich auf Verbandstagen, durch Urabstimmungen oder in einer anderen für alle Mitglieder bindenden Weise sich zur Anerkennung des Schiedspruches verpflichteten. Nach langer Debatte wurde der Antrag verworfen. Dagegen wurde ein auch von Lennon vorgeschlagener neuer Paragraph des Statuts angenommen, der lautet: „Der Exekutiv-ausschuß des Amerikanischen Arbeiterbundes hat nur dann die Macht, den Freibrief (die Urkunde der Zugehörigkeit einer Gewerkschaft zum Arbeiterbund) zu widerrufen, wenn der Widerruf von einer Konvention des Arbeiterbundes in namentlicher Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit angeordnet wurde.“ Die neue Bestimmung sucht

*) Eine staatliche Alterspension nur für Lohnarbeiter wäre in den Vereinigten Staaten verfassungswidrig.

Vorkommnisse wie den Ausschluß der Brauerorganisation zu verhüten. — Ein anderer Zusatz zum Statut, den Delegierter Furuseth beantragte, verbietet den Gewerkschaften die Aenderung ihres Titels, wenn damit in den Organisationsbereich einer anderen Gewerkschaft übergegriffen wird und wenn zu der Titeländerung nicht die Zustimmung der Konvention des Arbeiterbundes eingeholt wurde.

Am neunten Tage erstattete das Schlichtungscomité Bericht über eine Reihe zwischen den Gewerkschaften schwebenden Streitigkeiten und über die Wege zu ihrer Beilegung. — Am Nachmittag kamen die gegen Gompers vom amerikanischen Industriellenverband (American Manufacturers Association) erhobenen Beschuldigungen zur Sprache, die sich als vollständig erfunden herausstellten. Dieser Unternehmerverband hat im vorigen Jahre (1907) durch einen Mittelsmann namens Brandenburg versucht, Gompers durch Bestechung zum Verrat der Sache der organisierten Arbeiterschaft zu veranlassen. Um die „Stampfweise“ der American Manufacturers Association ins rechte Licht zu rücken, ging Gompers scheinbar auf die Anträge Brandenburgs ein, doch machte er es so, daß Mitglieder des Exekutiv-ausschusses des Arbeiterbundes unbemerkt Zeugen der Verhandlungen waren. Als dann die „Macher“ des Industriellenverbandes erfuhren, daß sie hineingefallen waren, verbreiteten sie die Behauptung, Gompers habe bei der Herausgabe des „American Federationist“ und bei anderen Gelegenheiten Betrug verübt. Der Erfolg der Verleumdung war, daß all die Gegner, die Gompers früher in der Gewerkschaftsbewegung hatte, für seine Wiederwahl zum Präsidenten des Arbeiterbundes eintraten. Dem von einem ehemaligen heftigen Widersacher Gompers', dem Delegierten W. L. Berger, vorgeschlagenen Vertrauensvotum wurde durch Erheben von den Seiten einhellig zugestimmt. Ebenso wurde eine Resolution W. L. Rhans einstimmig angenommen, welche die Taktik der American Manufacturers Association brandmarkt.

Am zehnten Tage empfahl das Schlichtungscomité die Einsetzung einer Kommission zur Durchführung der Verschmelzung der Verbände der Zimmerer und Bautischler und der Holzarbeiter; die Konvention stimmte zu. — Nachher wurde über den Ausschluß des Brauerverbandes verhandelt; auf Antrag Gompers' machte die Konvention den Ausschluß rückgängig, mit der Weisung, daß Vertreter der Brauer, der Maschinisten, Heizer und Fuhrleute innerhalb 90 Tagen zusammenkommen und eine Vereinbarung über ihre Grenzstreitigkeiten treffen sollen. — Es wurden noch Uebereinkommen zwischen mehreren anderen Gewerkschaften erzielt.

Elfter Tag. Die Comité's für Organisation und für den Achtstundentag erstatteten Berichte. Hervorzuheben ist, daß eine Aktion eingeleitet werden soll, um die weiblichen Kleinhandelsbediensteten zu organisieren und ihnen einen wöchentlichen Mindestlohn von 9 Dollar zu sichern. — Die Einführung einer einheitlichen Gewerkschaftsmarkte für alle Organisation wurde abgelehnt. Die Agitation für die Gewerkschaftsmarkten soll reger betrieben werden. — Auf die asiatische Einwanderung bezieht sich die folgende von der Konvention einstimmig angenommene Resolution: „Nachdem die Schreidnisse der Chinesenarbeit durch die Annahme und Durchführung des Chinesenausschließungsgesetzes zum größten Teil beseitigt wurden, ist ihnen nun ein Uebel von ähnlicher allgemeiner Natur, aber viel bedrohlicher in seinen Möglichkeiten, gefolgt, nämlich die

Man erfährt aus der Festnummer, daß der bereits 1843 in Bern bestandene „Typographische Verein“ Ende des Jahres 1857 den Beschluß faßte, „ein Blatt zur besseren Wahrung der sozialen, materiellen und beruflichen Interessen sowohl als auch zu gegenseitiger fachtechnischer Belehrung herauszugeben“. Am 15. Dezember 1857 erschien die erste Nummer der „Helv. Typographia“ als „Probeblatt“, und in dem „Ein wohlgemeintes Wort an sämtliche Buchdruckergehilfen der Schweiz“ überschriebenen Eintrittsartikel heißt es u. a.: „Das ganze Geheimnis unserer Macht liegt in der Vereinbarung, in der Verständigung unter uns zu einem gemeinsamen Zwecke, für den, wenn er einmal festgestellt ist, alle solidarisch einstehen müßten. Einer für alle und alle für einen; das Bewußtsein dieser Solidarität wird uns gegenseitig Mut und Vertrauen einflößen. Um diesen unseren Endzweck im Sinne aller, nach reiflicher Ueberlegung und Besprechung festzustellen, ist vor allem ein Organ erforderlich, in dem sich die verschiedenen Stimmen und Ansichten geltend machen können; und wir glauben uns nicht zu täuschen, wenn wir annehmen, daß es unbedingt die Aufgabe der „Typographia“ von Bern, der Bundesstadt, dem ungefähren Centrum der Schweiz, sei, ein solches Organ für Besprechung der sozialen und technischen Fragen ins Leben zu rufen.“

Es ist sehr begreiflich, daß die Gehilfen einer einzigen Lokalität zu ohnmächtig, zu abhängig und zu unangenehmen Chancen ausgesetzt sind, um von sich aus, ohne Unterstützung und solidarische Haftbarkeit der Gehilfen der nächsten Umgebung, eine Regulierung der Preise zu verlangen und nötigenfalls zu erzwingen; hierzu gehört eine weithin verzweigte Assoziation.

Die Berner Buchdrucker standen zu derselben Zeit in einer Lohnbewegung und wurde im „Probeblatt“ mitgeteilt, daß die Prinzipale die „Ehrerbietige Vorstellung“ der Gehilfen um Erhöhung des Lohnes ungefunter Konkurrenzverhältnisse wegen „bedauernd“ ablehnten.

Das neue Blatt entfaltete eine recht erfolgreiche Tätigkeit und es entstanden an verschiedenen Orten lokale Vereine. Am 25. August 1858 fand in Olten eine Delegiertenversammlung statt, zu der sich circa 70 Berufsgenossen, worunter 13 Prinzipale, eingefunden hatten und die die Gründung des Schweizerischen Typographenbundes beschloß.

Wie die „Helv. Typogr.“ das älteste schweizerische Gewerkschaftsblatt, so ist der Schweizerische Typographenbund die älteste schweizerische Gewerkschaft. Sie haben in dem verflossenen halben Jahrhundert sehr viel geleistet zur Hebung der Lage der Buchdrucker und wünschen wir ihnen auch für die Zukunft eine stets erfolgreiche Wirksamkeit! 3.

Kongresse.

Die 27. Jahreskonvention des Amerikanischen Arbeiterbundes

fand vom 11. bis 23. November 1907 zu Norfolk in Virginien statt. Es waren 361 Delegierte anwesend. Als Vertreter des britischen Gewerkschaftskongresses erschienen die Abgeordneten John Hodge und D. Chadleton, den kanadischen Gewerkschaftskongress vertrat W. N. Trotter. Nach den Eröffnungsformalitäten erstatteten Präsident Gompers, Sekretär Morrison und Schatzmeister Lennon ihre Berichte. (Siehe „Correspondenzblatt“, 1908, Seite 9.) Dem bisherigen Präsidenten des Verbandes der Vereinigten Bergarbeiter, der wegen schwerer Erkrankung

auf eine Wiederwahl verzichten mußte, sprach die Konvention die Sympathien der organisierten Arbeiter Amerikas aus.

Zweiter Tag. Zu Beginn der Vormittags-sitzung am 12. November wurden die Comités eingesetzt, welchen die Vorberatung der Anträge obliegt; hierauf verlas Vizepräsident J. Duncan den Bericht des Exekutivausschusses, der im Laufe des Verwaltungsjahres vier Sitzungen abhielt und außerdem über 125 Angelegenheiten brieflich oder telegraphisch abstimmt. Die meisten Gegenstände, mit welchen sich der Bericht des Exekutivausschusses befaßte, fanden übrigens bereits in dem Berichte des Präsidenten Gompers Erwähnung. Die Leitung des Arbeiterbundes wurde häufig von den angeschlossenen Gewerkschaften um finanzielle Unterstützung bei Streiks und Lohnbewegungen ersucht; diesbezüglich empfiehlt der Exekutivausschuss, die Beiträge zu erhöhen, so zwar, daß keine Gewerkschaft weniger als 1 Dollar pro Mitglied und Monat erhebt, um die Ansammlung von Reservefonds zu ermöglichen und um zu verhindern, daß wirtschaftliche Kämpfe wegen Mangels der notwendigen Geldmittel nicht durchgeführt werden können. Der Exekutivausschuss machte ferner Mitteilungen über die Bestrebungen zur Förderung der Arbeiterschutzgesetzgebung, die keinen nennenswerten Erfolg hatten, über die Einwanderungsfrage, die Grenzstreitigkeiten der Gewerkschaften usw. — Am demselben Tage berichtete Delegierter A. S. Maloney über den letzten kanadischen Gewerkschaftskongress.

Dritter Tag. Am 13. November erstatteten J. T. Dempsey und W. E. Klapecky Bericht über ihre Teilnahme am 40. britischen Gewerkschaftskongress. Den Rest des Tages nahm die Einbringung von Anträgen und die Erledigung verschiedener wenig wichtiger Geschäfte in Anspruch.

Vierter Tag. Es wurden Ansprachen gehalten von Chadleton, Hodge und Trotter, welchen ein Vortrag von T. B. Powderly vom Einwanderungskongress folgte. Nachmittags wurde über mehrere Anträge verhandelt, welche die Gefangenearbeit, die Reform des Postwesens usw. betrafen. Ein Vertreter des Farmerverbandes von Texas hielt eine Ansprache, in der er die Wichtigkeit der gegenseitigen Unterstützung der Gewerkschaften und Farmerorganisationen betonte.

Fünfter Tag. Am 15. November wurde bloß über den Bericht des Sekretärs verhandelt. Da keines der Comités die Vorberatung über die ihnen überwiesenen Anträge erledigt hatte, so konnten die Verhandlungen des Plenums der Konvention erst am nächsten Tage fortgesetzt werden.

Sechster Tag. Unter anderem wurde eine Resolution angenommen, welche die Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Seecleute fordert. — Die Konvention beschloß, die Gehälter der Beamten zu erhöhen; in Zukunft erhält der Präsident 5000 Dollar, der Sekretär 4000 Dollar und der Schatzmeister 500 Dollar im Jahre. — Dem Gouverneur von Oklahoma sowie dem Präsidenten des Staatsverbandes der Gewerkschaften und dem Präsidenten der Farmerorganisation von Oklahoma wurden Glückwunschtelegramme gefandt anlässlich der Vereinigung Oklahomas und des Indianerterritoriums und ihrer Erhebung zum Unionsstaat. Die Verfassung des neuen Staates zeichnet sich dadurch aus, daß sie den Forderungen der Arbeiterschaft in vieler Hinsicht entspricht. — Ein Beschluß verlangt die Aenderung des Verfahrens bei der Nominierung für die Wahl öffentlicher Beamter.

Einwanderung einer großen und zunehmenden Anzahl von Japanern nach den Vereinigten Staaten und ihren Inselterritorien; sie bildet eine ständige Gefahr, nicht bloß für den inneren Frieden, sondern auch für die Fortdauer friedlicher Beziehungen zwischen den beteiligten Nationen; deshalb wird beschlossen, daß die Bestimmungen des Chinesenaus-schließungsgesetzes so erweitert und ausgedehnt werden sollen, um dauernd von den Vereinigten Staaten und ihren Inselterritorien alle Klassen von Japanern und Koreanern fern zu halten, mit Ausnahme der im gegenwärtigen Gesetz angeführten. Weiter wird beschlossen, diese Resolution dem Bundesparlament der Vereinigten Staaten vorzulegen, mit dem Ersuchen um geneigte Beachtung und Behandlung." — Eine andere Resolution, die vom Delegierten Max S. Hayes eingebracht wurde, verlangt, daß alle Richter, einschließlich der Bundesrichter, durch das Volk gewählt werden, und zwar auf nicht länger als vier Jahre, mit dem Privilegium der Wiederwählbarkeit; ferner wird gefordert, daß die bestehenden Gesetze so ergänzt werden sollen, um die Ungiltigkeitserklärung eines Bundes- oder Staatsgesetzes durch ein anderes als das Oberste Bundesgericht unmöglich zu machen; die Berechtigung zur Ungiltigkeitserklärung von Gesetzen eines Einzelstaates soll auch dem Obersten Gerichtshof des betreffenden Staates zustehen. Die Ungiltigkeitserklärung soll aber nur dann ausgesprochen werden dürfen, wenn der Beschluß des Gerichtes einstimmig ist.

Zwölfter Tag. Am letzten Sitzungstag wurde darüber verhandelt, wie den Angriffen des Industriellenverbandes zu begegnen sei. Um die Widerstandskraft der Arbeiterorganisationen in jenen Orten zu stärken, auf die sich die Angriffe des Industriellenverbandes vornehmlich richten, wird eine Extrasteuer von 1 Cent pro Mitglied eingehoben werden. In die bedrohten Orte sollen von den Verbänden besondere Agitationsleiter entsandt werden. — Alle früheren Vorstandsmitglieder des Arbeiterbundes wurden wiedergewählt, und zwar als Präsident Sam. Gompers; als Vicepräsidenten J. Duncan, John Mitchell, James O'Connell, Max Morris, D. A. Hayes, D. J. Keefe, W. D. Huber, J. F. Valentine; als Schatzmeister J. B. Lennon, als Sekretär Frank Morrison. Die Delegierten zum britischen Gewerkschaftskongreß 1908 sind A. Furuseth (Seemannsverband) und J. J. Creamer (Maschinenbauerverband); als Vertreter des Arbeiterbundes zum canadischen Gewerkschaftskongreß wurde S. Payne (Spenglerverband) gewählt. Die 28. Jahreskonvention wird zu Denver (Staat Colorado) abgehalten werden. — Nach den Wahlen wurde nur mehr über minder wichtige Angelegenheiten verhandelt und sodann die Konvention geschlossen. F.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streiks und Aussperrungen.

Die streikenden Textilarbeiter in Arefeld haben nach Berichten der Tagespresse beschlossen, dem Rate der Organisationsleitung zu folgen und die Arbeit wieder aufzunehmen, um somit die angedrohte Erweiterung der Aussperrung zu vermeiden.

Wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz.

In den ersten drei Quartalen des laufenden Jahres sind in der Schweiz 634 (1906: 520) Lohnkämpfe vorgekommen, wovon 160 (126) Streiks,

372 (291) Lohnbewegungen, 90 (87) Sperren und 12 (16) Aussperrungen. Die überwiegend große Mehrzahl dieser für die kleine Schweiz außerordentlich zahlreichen Kämpfe zwischen Arbeit und Kapital hat mit dem ganzen oder teilweisen Erfolg der Arbeiter geendet, nur in einer Minderzahl der Fälle erlitten sie Niederlagen. Die Kampfesobjekte waren wie immer in der Hauptsache Arbeitszeitreduktion und Lohnerhöhung, daneben noch zahlreiche weitere Forderungen verschiedener Art. Erfreulich ist der Fortschritt in der Textilindustrie, die heute 10 000 organisierte Arbeiter aufweist, welche aber leider in sieben Branchenverbänden zerplittert sind und in der nun erdlich das Zwinguri des seit 30 Jahren bestehenden langen Elfstundentages gebrochen wurde. In zahlreichen Betrieben ist die 10½- oder 10stündige Arbeitszeit eingeführt worden, aber freilich hat der Elfstundentag noch immer große Verbreitung. Er bröckelt jedoch immer mehr ab und in absehbarer Zeit wird er überwunden sein. Die Löhne der Textilarbeiter wurden in zahlreichen Betrieben um 5, 10 und mehr Prozent erhöht, womit sie jedoch immer noch für viele Tausende von ihnen sehr niedrig sind und eine befriedigende Lebenshaltung nicht ermöglichen.

Die Schuhmacher haben in Werkstätten und Fabriken 25 Lohnkämpfe — 21 Lohnbewegungen und 4 Streiks — durchgeführt und in 22 Fällen Arbeitszeitreduktion, zum Teil den freien Sonnabendnachmittag, Minimallohne, Lohnerhöhungen, Tarifverträge usw. erreicht.

Eine wahre Kulturtat verrichtete die gewerkschaftliche Organisation in Zürich, wo sie eine der tiefstehenden und verachteten Schichten des Proletariats, die noch mißhandelt und geduzt, bei 14- und 15stündiger Arbeitszeit schlecht entlohnt wird, nämlich die Fuhrleute, organisierte und sie zur Erkenntnis ihrer Menschenwürde aufrüttelte. 800 Fuhrleute beschlossen in einer Versammlung den Streik, nachdem von 172 Firmen nur 8 die ihnen unterbreiteten Forderungen bewilligt hatten. Der Streik wirkte tiefeinschneidend im ganzen Verkehrsleben, namentlich häuften sich rasch die Güter auf dem Bahnhof, da auch die Expeditionsfuhrleute mitstreikten. Die Züricher Regierung hat offenbar aus den erbitternden und aufreizenden Wirkungen ihrer vorjährigen Gewaltpolitik etwas gelernt, denn statt dem Befehl der Scharfmacher nach abermaligem Militärausgebot zu gehorchen, bemühten sich drei Regierungsräte ernsthaft um die Vermittelung, die denn auch Erfolg hatte. Es kam ein Arbeitsvertrag, unseres Wissens der erste für die Fuhrleute in der Schweiz, zustande mit folgenden wesentlichen Bestimmungen: Die Arbeitszeit dauert vom 1. April bis Ende September von halb 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends; vom 1. Oktober bis Ende März morgens eine halbe Stunde später. Für Juni und J'obe werden je 20 Minuten freigegeben; die Mittagspause beträgt anderthalb Stunden, in der Meinung, daß die Pferde nach Verfluß derselben wieder zum Gebrauche angeschirrt sein sollen. Als Ueberzeit gilt die Arbeitszeit von abends 7 bis 9 Uhr, als Nacharbeit die Zeit nach 9 Uhr. Ausnahmen sind zulässig für Geschäfte, deren besonderer Betrieb sie erfordert, ohne die Grenzen der oben normierten Arbeitszeit zu überschreiten. Die Verschiebung des Beginnes und Schlusses der Arbeitszeit darf in diesen Fällen eine Stunde nicht überschreiten. Sonntagsarbeit ist im Sinne der Pferdewartung und der nötigen Reinigungsarbeiten zulässig und ist auszuführen im Sommer von morgens 6 bis 9 Uhr, im Winter von morgens 7 bis

10 Uhr. Die Mittags- und Abendfütterung soll abwechselnd besorgt werden und so, daß den Angestellten nach erfolgter Reinigungsarbeit, je der zweite Sonntag freigegeben wird. Das Besuchen von Wirtschaften und Handlungen zwecks Alkoholgenusses während der Arbeitszeit ist untersagt. Der Wochenlohn eines leistungsfähigen Fuhrmannes beträgt ohne Kost und Logis 35 Fr., mit Kost und Logis 15 Fr. Ein Zwang, Kost und Logis beim Meister zu nehmen, besteht nicht. Die Berechnung dieser Lohnsätze basiert auf dem Dienst eines Zweispänners; sie finden keine Anwendung für Leute mit verminderter Leistungsfähigkeit und der Stadt und des Fahrens Unkundige. Ueberzeit und Nachtarbeit wird mit 30 resp. 60 Prozent Zuschlag bezahlt. Kurze Handreichung bei Behandlung kranker Pferde und Verspätung bei Fahrten durch die Schuld des Fuhrmanns werden nicht als Ueberzeit gerechnet. Bei Landtouren sind die Speisen für das Morgen-, Mittag- und Nachessen, beim Uebernachten die Schlafmiete und das Trinkgeld für den Hausknecht zu vergüten. Der Lohn wird alle 14 Tage ausbezahlt. Die Kündigung ist eine acht-tägige, wegen Militärdienst, vorübergehender Krankheit oder Unfall erfolgt keine Kündigung. Die Fuhrleute sollen einer Krankenkasse beitreten, der Arbeitgeber haftet nur bei vorübergehender Krankheit bis auf 4 Tage für Lohn, Verpflegung und Arztkosten. Die Fuhrleute sind gegen Unfall zu versichern, die Hälfte der Prämie ist vom Arbeitslohn abzuziehen. Am 1. Mai wird, soweit es sich mit dem Betriebe verträgt, der Nachmittag freigegeben. Die Vereinbarung gilt bis 15. Oktober 1909, sie kann auf diesen Termin ein Vierteljahr vorher gekündigt werden. Geltendmachung der Vertragsbestimmungen und Zugehörigkeit zur Organisation bilden kein Entlassungsgrund. Von den Fuhrhaltern wird noch die Erklärung abgegeben, daß wegen des Streiks die Auszahlung des Décompte und allfälliger Lohnguthaben nicht verweigert werden solle.

Eine Versammlung von 700 Fuhrleuten stimmte diesen Abmachungen zu und am Sonnabendmorgen wurde nach fünftägigem Streik die Arbeit wieder aufgenommen. Die Kultur hat über die Barbarei, der Fortschritt über die Verelendung gestiegt und eine bedeutende Arbeiterschicht ist zur Erkenntnis ihrer Menschenwürde, in den Besitz ihrer Menschenrechte gelangt. Anbei sind aber die erkämpften neuen Arbeitsbedingungen noch weiter recht verbesserungsbedürftig.

Die Arbeiter der Schweizerischen Bundes (Staats-) Bahnen haben, nachdem diejenigen in Basel auf Ende September die passive Resistenz beschlossen hatten, für die Bahnhöfe erster Klasse den Beihntendentag und Minimallohn von 4 Fr. für die sieben Wochentage erlangt. Es bleibt aber noch das Unrecht, daß Ueberzeitarbeit von weniger als 30 Minuten und 3 Stunden in der Woche nicht extra bezahlt wird und so die Proletarier den reichen Bundesbahnen einen Teil ihrer Lebenszeit und Arbeitskraft schenken müssen. Auch dieses Unrecht, dessen sich eine Staatsbahnverwaltung tief schämen sollte, wird und muß noch beseitigt werden. Den Minimallohn von 4 Fr. verlangen die Eisenbahner für alle Bahnarbeiter.

Ein Streik ist leider mit Bomben beendet worden. In Davos, dem bekannten internationalen Kurort für Lungentrante, dauerte seit Monaten bereits der Streik der Schneider. Da tauchte in einigen anarchistischen Wirrköpfen der Gedanke des Generalstreiks auf, dessen Unterstützung jedoch die Centralvorstände der beteiligten Verbände ablehnten. Bald nach dem Scheitern des Generalstreikprojekts

wurden in der Nacht in die Schlafzimmer verschiedene Streikbrecher Bomben geworfen, die mehr Spektakel als Schaden anrichteten, aber sofort das gesamte, in seiner Art ebenfalls anarchistische Spießbürgertum wild machten, so daß es wahre Orgien von Exzessen und Gewalttätigkeiten ausführte und nach Massenverhaftungen schrie, die eine gefällige Behörde denn auch vornahm. Der spätere Prozeß wird wohl Aufklärung über die Vorgänge bringen. Natürlich haben die Bomben nicht den streikenden Schneidern den endlichen Sieg, sondern nur dem Streik ein gewaltames plötzliches Ende gebracht. Die Kleinfindertaktik der Anarchisten hat wieder einmal schmählich Fiasko gemacht.

In Basel ist nach fünfmonatiger Dauer der Bauarbeiterstreik resultatlos abgebrochen worden, der unter Tarifbruch der Erdarbeiter begonnen und bald das ganze Baugewerbe in Mitleidenschaft gezogen hatte. Auch dieser Kampf bietet verschiedene Lehren, vor allem Veranlassung, immer und immer wieder die Frage der Kampfstattik zu diskutieren und namentlich die italienischen Arbeiter zu schulen und zu erziehen, um aus ihnen tüchtige, überlegte Klassenkämpfer und Mitstreiter zu machen.

Eine geschickte Taktik betätigte der Schweizerische Metallarbeiterverband in Zürich, wo eine Aussperrung von 1350 Metallarbeitern binnen drei Tagen wieder beendet war und die Arbeiter den veräumten Arbeitslohn entschädigt erhielten. Das ist Taktik.

3.

Arbeiterversicherung.

Streik und Jahresarbeitsverdienst bei der Unfallversicherung.

Das Bestreben der Berufsgenossenschaften, die ohnedies fast genug bemessenen Renten der Verletzten auf einen möglichst niedrigen Satz herabzuschrauben oder bei Eintritt der geringsten Besserung in dem Befinden der Rentenempfänger eine Kürzung der Rente vorzunehmen, ist allgemein bekannt. Doch damit lassen es sich übereifrige Berufsgenossenschaften, die sich ganz besonders als Hüter des Geldbeutels der Unternehmer aufspielen wollen, nicht genügen. Sie versuchen auch noch durch eine möglichst niedrige Festsetzung des der Rentenberechnung zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes eine Schädigung der Verletzten herbeizuführen.

Die Unfallrente wird berechnet nach dem jeweiligen tatsächlichen Jahresarbeitsverdienste des Verletzten oder wenn derselbe noch nicht ein volles Jahr im Betriebe beschäftigt war, nach dem Jahresarbeitsverdienste eines gleichaltrigen Arbeiters desselben oder eines ähnlichen Betriebes. Sind auch solche Arbeiter nicht vorhanden, dann muß der Jahresarbeitsverdienst in Höhe des 300fachen Betrages desjenigen Arbeitslohnes, den der Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfall an denjenigen Tagen, an welchen er beschäftigt war, im Durchschnitt bezogen hat, der Rentenberechnung zugrunde gelegt werden.

In einer dem Central-Arbeiterssekretariat zur Vertretung überwiesenen Unfallsache hat die Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft einem Verletzten eine 40prozentige Rente aus einem Jahresarbeitsverdienst von 1053,29 Mk. zugebilligt. Dieser Jahresarbeitsverdienst entsprach dem von dem Verletzten in der Zeit vom 23. Februar 1905 bis inklusive 22. Februar 1906 tatsächlich erzielten Einkommen. Er hatte aber nicht das ganze Jahr hindurch gearbeitet, sondern circa 15 Wochen ge-

streift. Wegen des nach seiner Meinung zu niedrig festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes legte der Verletzte gegen den berufsgenossenschaftlichen Bescheid Berufung zum Schiedsgericht ein mit dem Erfolge, daß dieses den Jahresarbeitsverdienst auf 1517 Mk. erhöhte. Die Berufsgenossenschaft beruhigte sich jedoch bei dieser Entscheidung nicht, sondern legte nunmehr ihrerseits Rekurs beim Reichs-Versicherungsamt ein, mit dem Antrage, den Jahresarbeitsverdienst auf nur 1053,29 Mk. festzusetzen. Zur Begründung dieses Antrages führte die Berufsgenossenschaft u. a. folgendes aus:

„... Der bezogene Lohn umfaßt das Arbeitsjahr vom 23. Februar 1905 bis inkl. 22. Februar 1906, in welches jedoch eine Streikzeit der Arbeiter von ca. 15 Wochen fällt, woran sich der Rekursbeklagte beteiligt hat, obgleich ihm nach der Auskunft der Arbeitgeberin bei vorhandener Arbeitswilligkeit Gelegenheit zur Arbeit geboten worden ist. Unseres Erachtens entspricht der Ansatze des von dem Rekursbeklagten in der Zeit vom 23. Februar 1905 bis inkl. 22. Februar 1906 durch Arbeit erzielten Verdienstes von 1053,29 Mark als Grundlage für die Rentenberechnung völlig der angezogenen Gesetzesbestimmung und auch der Absicht des Gesetzgebers. Da die Genossenschaft ihre Entschädigungen nach den tatsächlich nachgewiesenen und verausgabten Löhnen der Betriebsunternehmer umlegt, so kann man ihr offenbar auch nicht zumuten, ihren Mitgliedern Entschädigungen aufzubürden, für welche den letzteren ein Äquivalent an gezahlten Löhnen nachzuweisen unmöglich ist. Da die Betriebsunternehmer den Nachteil aus der erfolgten Arbeitsverweigerung tragen müssen, so kann es nur gerecht und einleuchtend erscheinen, daß auch der Arbeiter die Konsequenzen aus der in seinem Willen liegenden Arbeitsverweigerung zu tragen hat. Wir halten daher die Anwendung des § 10 Abs. 3c, wonach der 300 fache Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes durch das Schiedsgericht für die Berechnung der Rente des Beklagten seit dem 1. Dezember 1906 erkannt ist, nicht für zutreffend, schon aus dem Grunde nicht, weil es die Arbeitswilligkeit mit der Arbeitsverweigerung auf gleicher Stufe stellt, wodurch aber auch schließlich die Lasten der Genossenschaftsmitglieder bis zur Unerträglichkeit gesteigert würden.“

Das Reichsversicherungsamt ersuchte die Arbeitgeberin des Verletzten um Mitteilung der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes der bei ihr regelmäßig ein volles Jahr vor dem Anfälle beschäftigten versicherten Personen, worauf diese berichtete, daß andere gleichartige Arbeiter in ihrem Betriebe in der angegebenen Zeit circa 1550 Mk. verdient haben. Im Verhandlungstermin wies das Reichsversicherungsamt darauf den Rekurs der Berufsgenossenschaft zurück.

Der Versuch der Berufsgenossenschaft, durch Festsetzung eines niedrigeren Jahresarbeitsverdienstes den Verletzten für die Frechheit des Streikens, „obwohl ihm bei vorhandener Arbeitswilligkeit Gelegenheit zur Arbeit geboten worden ist“, büßen zu lassen, ist dadurch zunichte geworden. So selbstverständlich das auch jedem denkenden Menschen erscheinen mag, so ist es doch bezeichnend für den Geist, mit dem die Berufsgenossenschaften zum Schaden der Verletzten die Unfallversicherungsgesetzgebung zu durchdrängen versuchen. Dem entgegen zu arbeiten wird sich die organisierte Arbeiterschaft und deren Institute, die Arbeitersekretariate, eifrigst angelegen sein lassen.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Dezember 1907 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der	Metallarbeiter für 4. Qu. 06,	
1., 2., 3. Qu. 07	40 188,96	Mk.
Bergarb. für 2., 3., 4. Qu. 07	8 200,—	„
Zivilmus. für 1., 2., 3. Qu. 07	104,12	„
Schuhmacher für 1., 2. Qu. 07	2 588,84	„
Handels- u. Transportarb. für 2. Qu. 07	2 783,—	„
Glafer für 3. Qu. 07	146,18	„
Hoteldiener für 3. Qu. 07	98,10	„
Baugewerbl. Hilfsarbeiter für 3. Qu. 07	2 835,24	„
Gemeindebetriebsarbeiter für 3. Qu. 07	872,96	„
Buchdr.-Hilfsarb. für 3. Qu. 07	560,—	„
Maurer für 3. Qu. 07	9 653,64	„
Buchbinder für 3. Qu. 07	756,24	„

An Unterstützungsgeldern gingen ein im Monat Dezember 1907:

Für die ausgesperrten Tabakarbeiter

Von den Gewerkschaftskartellen:

Hamburg 1000,— Mk., Langelsheim a. S. 38,15 Mk., Halberstadt 115,— Mk., Ludenthalde 53,15 Mk., Hannover 195,61 Mk., Heidelberg 100,— Mk., Welbert 68,35 Mk., Erfurt 27,42 Mk., Görlich 101,05 Mk., Pant-Wilhelmsbaven 158,75 Mk., Aschaffenburg 57,45 Mk., Holzarbeiterverband Ortsverwaltung Frankenthal i. Pf. 15,— Mk.; bereits quittiert 108 146,72 Mk., in Summa 110 076,65 Mk.

Berlin, den 7. Januar 1908.

Hermann Kube.

Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Altona:	Wischhoff, Claus, Parteisekretär.
Berlin:	Davidsohn, Georg, Redakteur.
„	Bossl, Michael, Angestellter des Verbandes der Gemeindearbeiter.
„	Bergmann, Paul, Angestellter des Fleischer-Verbandes.
Breslau:	Buschmann, Richard, Angestellter des Holzarbeiter-Verbandes.
„	Adam, Valentin, Angestellter des Verbandes der Maler etc.
Böckum:	Wilke, Georg, Angestellter des Bergarbeiter-Verbandes.
„	Menke, Theodor, Angestellter des Bergarbeiter-Verbandes.
Duisburg:	Mey, Kurt, Angestellter des Holzarbeiter-Verbandes.
„	Groenewold, Heiko, Arbeitersekretär.
Dresden:	Weichold, Max, Expedient.
Essen:	Krieger, Louis, Angestellter im Parteiverlag.
„	Blümer, Franz, Angestellter im Parteiverlag.
„	Bellmann, Wilhelm, Angestellter im Parteiverlag.
„	Deuper, Friedrich, Angestellter im Parteiverlag.
Hagen:	Deege, Karl, Angestellter des Maurer-Verbandes.